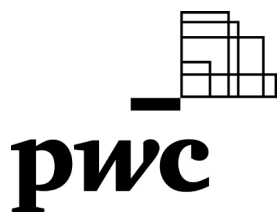


Bericht

Kapsch TrafficCom AG,
Wien

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. März 2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate-Governance-Bericht und zum Vergütungsbericht	4
3.2.	Erteilte Auskünfte	4
3.3.	Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	4
3.4.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	5
3.4.1.	Hinweise nach § 273 Abs. 2 1. Satz UGB (Wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung)	5
4.	Bestätigungsvermerk	6

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022/23	1
Lagebericht.....	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe.....	3

An den
Vorstand und die
Mitglieder des Aufsichtsrates der
Kapsch TrafficCom AG
Am Europlatz 2
1120 Wien

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. März 2023

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. September 2022 der Kapsch TrafficCom AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/23 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss zum 31. März 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. März 2023 berichten wir mittels gesonderten Berichts.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB und diese unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats. Die Gesellschaft gilt daher als große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. (FH) Christina Decker, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie ob er zutreffende Angaben nach § 243a UGB enthält.

Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate-Governance-Bericht (§ 243c UGB) aufgestellt wurde.

Weiters ist festzustellen, ob der Vorstand zu dem gemäß § 78c AktG aufzustellenden Vergütungsbericht die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen. Die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die EU-VO und die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum März 2023 (Vorprüfung) sowie von April bis Juni 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wien durch. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch, persönlich sowie mittels Videokonferenzen statt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 3) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate-Governance-Bericht und zum Vergütungsbericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen Corporate-Governance-Bericht gemäß § 243c UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Zu dem vom Vorstand aufzustellenden Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die Vergütungsberichte für die vorangegangenen Geschäftsjahre auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich waren. Für das Geschäftsjahr 2022/23 hat die Gesellschaft bis zum Abschluss unserer Prüfung noch keinen Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht. Eine materielle Prüfung des Vergütungsberichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Es wurden die folgenden nachteiligen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr bzw. Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, festgestellt:

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf TEUR -98.690 (Vorjahr: Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 21.270). Daraus resultiert ein Rückgang des Eigenkapitals von TEUR 250.409 auf TEUR 151.719. Die Eigenkapitalquote ist von 52 % auf 36,3 % gesunken.

Der Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr ist zum 31. März 2023 auf TEUR 69.881 gestiegen, von den Schuldscheindarlehen haben TEUR 23.008 eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das Betriebsergebnis ist im Wesentlichen durch einen generellen Anstieg der Kosten bei leicht steigenden Umsätzen sowie Wertberichtigungen auf Darlehensforderungen in Höhe von TEUR 17.705 im Geschäftsjahr 2022/23 negativ. Darüber hinaus beinhaltet das Finanzergebnis Aufwendungen aus der Abschreibung von Finanzanlagen in Höhe von TEUR 84.453, u.a. aus der Abschreibung der Beteiligung an der Kapsch TrafficCom BV, Amsterdam, Niederlande (TEUR 72.236).

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

3.4.1. Hinweise nach § 273 Abs. 2 1. Satz UGB (Wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung)

Wir haben folgende Tatsachen festgestellt:

Aufgrund der Verschlechterung der Konzerneigenkapitalquote sowie des hohen Anteils an kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2022/23 verbunden mit einem erhöhten Liquiditätsbedarf haben wir Tatsachen festgestellt, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Entwicklung der Kapsch TrafficCom AG, Wien, führen könnten. Aufgrund dessen wurde mit Schreiben vom 23. Februar 2023 Redepflicht an den Vorstand und den Aufsichtsrat ausgeübt.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit der ersten neun Monate des Geschäftsjahres 2022/23 lag trotz höherer Umsätze und des Einmaleffekts aus dem Verkauf der spanischen Tochtergesellschaft aufgrund von höheren Kosten, insbesondere im Bereich Personal, und eingeschränkter Lieferketten unter Budget. Die Eigenkapitalquote war im Vergleich zum Vorjahr gesunken, während die Finanzverbindlichkeiten, insbesondere der kurzfristige Anteil, gestiegen sind. Der Free Cash Flow war trotz des Zuflusses aus dem Verkauf der spanischen Tochtergesellschaft vor allem aufgrund des Aufbaus von Working Capital und des gestiegenen Liquiditätsbedarfs über die letzten Monate, gesunken. Auf Basis dieser Entwicklungen sollte das Management entsprechende Maßnahmen setzen, um eine positive Geschäfts- und Cash Flow-Entwicklung und eine Refinanzierung der bestehenden Finanzierungen sicherzustellen. Anfang Jänner 2023 hatte die Gesellschaft mit den wesentlichen finanzierenden Banken eine Stand-Still-Vereinbarung der bestehenden Kredite bis zum 30. April 2023 sowie die Zuführung von EUR 12 Mio. als zusätzliche Liquidität vereinbart. In der Folge wurde mit Unterstützung eines externen Beraters mit der Erstellung eines Restrukturierungskonzepts begonnen mit dem Ziel, das EBITDA kurz- und mittelfristig zu verbessern und sowie eine Basis für die weitere Refinanzierung einschließlich der Mitte Juni 2023 fällig werdenden Schuldscheindarlehen zu schaffen.

Darüber hinaus haben wir bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Kapsch TrafficCom AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. März 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- Sachverhalt
- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- Verweis auf weitergehende Informationen

1. Werthaltigkeit von Anteilen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen sowie Ausleihungen und Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen

- Sachverhalt

Die Kapsch TrafficCom AG, Wien, weist als Holdinggesellschaft wesentliche Anteile an verbundenen Unternehmen (Buchwerte in Höhe von TEUR 141.450) und Beteiligungen (Buchwerte in Höhe von TEUR 35.253) zum 31. März 2023 aus. Des Weiteren bestehen noch Ausleihungen in Höhe von TEUR 55.905 sowie Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 14.693 sowie Darlehensforderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen in Höhe von TEUR 12.274.

Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie Ausleihungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben. Gemäß § 207 UGB ist bei Gegenständen des Umlaufvermögens (Darlehensforderungen) das strenge Niederstwertprinzip zu berücksichtigen. Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

Die Überprüfung der Werthaltigkeit der Anteile an verbundene Unternehmen und Beteiligungen sowie der Ausleihungen und Darlehensforderungen erfordert wesentliche Schätzungen des Managements über die künftige Marktentwicklung und die Gewinnwahrscheinlichkeit von Aufträgen der Tochtergesellschaften im Planungszeitraum. Darüber hinaus bestehen in der Bewertung erhebliche Ermessensspielräume, insbesondere in Bezug auf den Diskontierungszinssatz und die Wachstumsrate für die ewige Rente. Für den Abschluss besteht aufgrund dieser Schätzunsicherheiten das Risiko einer Überbewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, weshalb dies als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt identifiziert wurde.

Auf Basis der Werthaltigkeitstests wurden im Geschäftsjahr 2022/23 folgende Abschreibungen auf den Beteiligungsansatz an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen vorgenommen:

Gesellschaft	Abschreibung im Geschäftsjahr 2022/23
	TEUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	
Kapsch TrafficCom B.V., Amsterdam, Niederlande	-72.236
tolltickets GmbH, Rosenheim, Deutschland	-3.850
Kapsch TrafficCom Argentina S.A., Buenos Aires, Argentinien	-2.002
Kapsch TrafficCom Russia OOO, Moskau, Russland	-1.100
Kapsch Beteiligungs GmbH, Wien, Österreich	-1.000
UAB Kapsch TrafficCom Lietuva, Vilnius, Litauen	-5
Beteiligungen	
Traffic Technology Services, Inc., Beaverton, USA	-4.259
Summe	-84.452

Auf Basis der erwarteten Geschäftsentwicklung wurden im Geschäftsjahr 2022/23 folgende Abschreibungen auf Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen vorgenommen.

Gesellschaft	Abschreibung im Geschäftsjahr 2022/23
	TEUR
Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	
Kapsch TrafficCom Services USA Inc., McLean, USA	-9.664
tolltickets GmbH, Rosenheim, Deutschland	-4.438
Intelligent Mobility Solutions, Lusaka, Sambia	-1.241
sonstige	-13
Darlehensforderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen	-15.356
Traffic Technology Services, Inc., Beaverton, USA	-2.350
Summe	-17.706

Für die Ausleihungen an verbundene Unternehmen wurde kein Wertberichtigungsbedarf identifiziert.

Von den Anteilen an verbundenen Unternehmen entfallen TEUR 63.345 (nach Abschreibung) auf die Kapsch TrafficCom B.V., Amsterdam, Niederlande, die als Holdinggesellschaft der Kapsch TrafficCom Nordamerika Gruppe fungiert. Weiters bestehen gegenüber den US-Gesellschaften (Tochter-/Enkelgesellschaften der Kapsch TrafficCom B.V., Amsterdam, Niederlande) Ausleihungen und Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 55.925.

In der wesentlichen US-Enkelgesellschaft Kapsch TrafficCom USA Inc., McLean, USA, sind in den vorangegangenen Geschäftsjahren signifikante Verluste angefallen, die überwiegend auf erhebliche Kostenüberschreitungen und Anpassungen der Plankosten und -margen in den wesentlichen Projekten zurückzuführen sind. Das Management hat daraufhin Maßnahmen identifiziert, beschlossen und implementiert, die in Zukunft zu einer positiven Ergebnisentwicklung führen sollen. Das Geschäftsjahr 2022/23 war in Nordamerika noch wesentlich durch diese Restrukturierungsmaßnahmen und eine Phase der Konsolidierung und Neuorganisation geprägt und bei einigen Errichtungsprojekten in den USA mussten, in geringerem Umfang als in Vorjahren, neuerlich Margenanpassungen vorgenommen werden. Es ergibt sich weiterhin ein negativer Ergebnisbeitrag (negatives EBIT in Höhe von TEUR 4.484 verglichen mit TEUR 28.489 im Vorjahr) in der Kapsch TrafficCom USA Inc., McLean, USA. Als Ergebnis des Werthaltigkeitstests wurde für den Beteiligungsansatz an der Kapsch TrafficCom B.V., Amsterdam, Niederlande, eine Abschreibung in Höhe von TEUR 72.236 erfasst. Die Werthaltigkeit des verbleibenden Beteiligungsansatzes sowie der Ausleihungen und Darlehensforderungen gegenüber den US-Gesellschaften hängt weiterhin von der Erreichung der künftig wieder profitablen Geschäftsplanung ab.

Durch den Ausbruch des Kriegs in der Ukraine im März 2022 ergeben sich infolge der Sanktionen Auswirkungen auf das Geschäft von Kapsch TrafficCom in Russland und Weißrussland. Trotz der bestehenden Sanktionen und der damit verbundenen Liefereinschränkungen in Weißrussland gibt es aktuell keine wesentlichen negativen Effekte, insbesondere in dem wichtigen bis 2032 laufenden Betrieb des landesweiten Mautsystems für Pkws und Lkws. Das Geschäft in Russland wurde eingestellt, und die Beteiligung an der Tochtergesellschaft in Russland wurde im Geschäftsjahr 2022/23 zur Gänze abgeschrieben (TEUR 1.100).

Die gesetzlichen Vertreter sind der Auffassung, dass weitere Wertminderungen bzw. Wertsteigerungen (bis max. zur Höhe der Anschaffungskosten) bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen, den Beteiligungsunternehmen sowie Ausleihungen und Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen zum 31. März 2023 nicht gegeben sind und daher keine weitere außerplanmäßige Abschreibung bzw. Zuschreibung erforderlich ist.

Die Überprüfung der Werthaltigkeit der Beteiligungsansätze erfordert wesentliche Schätzungen des Managements über die künftige Marktentwicklung und die Gewinnwahrscheinlichkeit einzelner Großaufträge im Planungszeitraum. Dies betrifft insbesondere Mauterrichtungsprojekte im Segment Tolling, wo der Auftragseingang sehr volatil ist und die Vergabe der Projekte in der Regel auf Basis von Ausschreibungen erfolgt, was regelmäßig mit gewissen Unsicherheitsfaktoren verbunden ist. Darüber hinaus bestehen in der Bewertung erhebliche Ermessensspielräume, insbesondere in Bezug auf den Diskontierungszinssatz und die Annahmen für die ewige Rente. Für den Jahresabschluss besteht aufgrund dieser Schätzunsicherheiten das Risiko einer Überbewertung der Beteiligungsansätze, weshalb dies als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt identifiziert wurde.

- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Wir haben die Angemessenheit der zukunftsbezogenen Schätzungen und wesentlichen Annahmen sowie die entsprechenden Bewertungsmodelle, unter Einbeziehung von internen Bewertungssachverständigen, beurteilt.

Dabei haben wir zunächst ein Verständnis über die Planungssystematik und den Planungsprozess und das Planungsmodell sowie die Bewertungsmodelle erlangt. Wir haben nachvollzogen, ob die in der Planungsrechnung verwendeten Annahmen mit der vom Vorstand mit der Unterstützung eines externen Beraters im Restrukturierungskonzept aufgestellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Planung übereinstimmen. Wir haben die wesentlichen Treiber für die künftige Entwicklung (wie Umsatz, Aufwendungen, Projektplanung, Investitionen, Veränderungen im Working Capital) sowie die wesentlichen Risiken für mögliche Abweichungen von den Planannahmen analysiert, kritisch gewürdigt und in Gesprächen mit dem Management und dem externen Berater unter Beziehung von internen Restrukturierungssachverständigen erörtert. Die Annahmen in Bezug auf Diskontierungszinssatz und Wachstumsrate wurden anhand von externen Markt- und Branchendaten überprüft sowie das Berechnungsmodell rechnerisch nachvollzogen.

In Bezug auf die oben genannten Gesellschaften haben wir das Vorliegen eines Wertminderungsbedarfs aufgrund der bisherigen Geschäftsergebnisse und des Ergebnisausblicks überprüft und nachvollzogen.

Die von der Gesellschaft eingesetzten Bewertungsmodelle sind für die Überprüfung der Werthaltigkeit der Anteile an verbundene Unternehmen und der Beteiligungen sowie der Ausleihungen und Darlehensforderungen geeignet. Die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen und Bewertungsparameter sind vertretbar.

- Verweis auf weitergehende Informationen

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf den Anhang der Kapsch TrafficCom AG, Wien, Abschnitt D. Erläuterungen zu Posten der Bilanz unter „Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ und unter „Umlaufvermögen, Forderungen“.

2. Schätzungen und Annahmen bei der Bilanzierung von Projekten

- Sachverhalt

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen zum 31. März 2023 belaufen sich auf TEUR 2.667 und die projektbezogenen Rückstellungen (inkl. Drohverlustrückstellungen) auf TEUR 7.010. Insbesondere für Errichtungsaufträge ist eine laufende Einschätzung und Aktualisierung der aus den Aufträgen resultierenden Kosten sowie der Risiken aus der Projektabwicklung, die sich aus technischen Problemen, zeitlichen Verzögerungen oder Problemen mit Sublieferanten oder sonstigen externen Rahmenbedingungen ergeben können und die Marge des Auftrags beeinflussen, erforderlich. Weiters können aus diesen Projekten auch Schadenersatz- oder Vertragsstrafen resultieren, die bei der Projektbewertung zu berücksichtigen sind und eine Risikoeinschätzung erfordern. Bei den Großaufträgen der Gesellschaft handelt es sich regelmäßig um technisch komplexe Einzelaufträge, denen jeweils spezifische Auftragsbedingungen zugrunde liegen und die daher in Bezug auf Umsatzrealisierung und Projektrisiken einzeln zu würdigen sind.

Aufgrund der wesentlichen Auswirkungen der Großprojekte, insbesondere während der Errichtungsphase, auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der erheblichen Schätzungen, die mit der Bilanzierung dieser Aufträge verbunden sind, resultiert das Risiko, dass der Umsatz aus dem Projektgeschäft, das Ergebnis und projektbezogene Bilanzposten wesentlich falsch dargestellt sind, weshalb dies als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt identifiziert wurde.

- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unseres risikobasierten Prüfungsansatzes haben wir ein Verständnis über die für die Projektbilanzierung relevanten Prozesse und internen Kontrollen erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft. Dies betraf vor allem interne Kontrollen in Zusammenhang mit der Freigabe der Auftragskalkulation beim Abschluss neuer Verträge sowie der Freigabe der laufenden Nachkalkulation. Bei unseren Detailprüfungshandlungen haben wir für eine Stichprobe an Projekten die Projektbewertungen angefordert und anhand der Planerlöse und -kosten sowie der bis zum Bilanzstichtag angefallenen Kosten und abgerechneten Erlöse die Ermittlung der Abgrenzungen und Rückstellungen für diese Projekte nachvollzogen. Wir nahmen Einsicht in Projektanträge, Kundenverträge, Aufsichtsratsprotokolle, das Projektbudgetierungstool sowie Detailkostenaufstellungen und haben Gespräche mit den Projektmanagern und dem Management zum Projektverlauf, Projektrisiken und den Planungsannahmen durchgeführt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Schätzungen lag ein besonderer Fokus auf der Überprüfung der regelmäßigen Aktualisierung der Planannahmen, insbesondere für die Planauftragskosten bis zur Fertigstellung und die Planmarge des Projekts. Dabei haben wir unter anderem auch auf historische Erfahrungswerte betreffend die Genauigkeit von Schätzungen von in der Vergangenheit abgewickelten Großprojekten zurückgegriffen.

Die angewendeten Bewertungsverfahren und die zugrunde liegenden Annahmen zur Projektbewertung sind vertretbar und entsprechen den Vorschriften des UGB.

- Verweis auf weitergehende Informationen

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf den Anhang der Kapsch TrafficCom AG, Wien, Abschnitt C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden „2.1 Vorräte“ und „5. Rückstellungen“ sowie Abschnitt D. Erläuterungen zu Posten der Bilanz unter „Rückstellungen“.

3. Kündigung des Vertrages für den Auftrag für die Erhebung der deutschen Infrastrukturabgabe im Geschäftsjahr 2019/20 und aktueller Status

- Sachverhalt

Im Jahr 2018 erhielt das Beteiligungsunternehmen autoTicket GmbH, Deutschland, den Auftrag für die Erhebung der Infrastrukturabgabe (Pkw-Maut) in Deutschland. Darüber hinaus wurde die Tochtergesellschaft MTS Maut & Telematik Services GmbH, Deutschland, bereits zuvor in einem separaten Vergabeverfahren als alleiniger Dienstleister für die automatische Kontrolle der Pkw-Maut mandatiert.

Am 18. Juni 2019 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil, in dem die in Deutschland geplante Infrastrukturabgabe (Pkw-Maut) für unvereinbar mit dem EU-Recht erklärt wurde. Am Folgetag hat der Kunde, die Bundesrepublik Deutschland, die zur Realisierung und zum Betrieb der Pkw-Maut geschlossenen Verträge zum 30. September 2019 gekündigt.

Die Betreiberparteien des gekündigten Vertrags zum Projekt „Erhebung der Maut“ sind die Kapsch TrafficCom AG, Wien, die CTS EVENTIM AG & Co KGaA, Deutschland, und die autoTicket GmbH, Deutschland. Gemeinsam erhoben sie im Dezember 2019 Forderungen in Höhe von EUR 560 Mio. gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Diese werden vom zuständigen Ministerium bestritten und es wurde ein Schiedsgericht angerufen. Das unabhängige Schiedsgericht hat im Frühjahr 2020 seine Tätigkeit aufgenommen.

Mit Zwischenschiedsspruch vom 22. März 2022 hat das Schiedsgericht entschieden, dass die von der autoTicket GmbH, Deutschland, erhobenen Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz (Ersatz des Bruttounternehmenswerts der autoTicket GmbH, Deutschland, und Erstattung der durch die Abwicklung des Betreibervertrags entstandenen Kosten) gegen die Bundesrepublik Deutschland dem Grunde nach gerechtfertigt sind. Über die Höhe der Ansprüche wird das Schiedsgericht in der nun laufenden Phase des Schiedsverfahrens entscheiden.

Im Jahresabschluss war insbesondere die Bilanzierung möglicher Forderungen und die Vollständigkeit und Angemessenheit der Anhangangaben zu beurteilen, weshalb dies als besonderer Prüfungssachverhalt identifiziert wurde.

- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns mit dem Vorstand und der Rechtsabteilung des Konzerns zum Stand des Schiedsgerichtsverfahrens und Zwischenschiedsspruchs besprochen und Informationen, soweit vorhanden, über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingeholt.

Wir haben zum Stichtag 31. März 2023 externe Bestätigungen von den Rechtsanwälten eingeholt, die den Sachverhalt für die Gesellschaft betreuen. Wir haben beurteilt, ob auf Basis des Zwischenschiedsspruchs aus dem März 2022, der die Ansprüche dem Grunde, aber nicht der Höhe nach bestätigt, weiterhin keine Bilanzierung einer Schadenersatzforderung geboten ist.

Die Angabe der finanziellen Ansprüche der Betreiberparteien gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, die in der nun laufenden Phase des Schiedsverfahrens der Höhe nach bestätigt werden müssen, als Eventualforderung ist angemessen.

Die Anhangangaben sind angemessen dargestellt.

- Verweis auf weitergehende Informationen

Die Angaben der Gesellschaft zur Kündigung des Vertrages für den Auftrag für die Erhebung der deutschen Infrastrukturabgabe sowie das anhängige Schiedsgerichtsverfahren finden sich insbesondere in Abschnitt D. Erläuterungen zu Posten der Bilanz unter „Infrastrukturabgabe Deutschland“.

4. Ansatz aktive latente Steuern

- Sachverhalt

Im Jahresabschluss werden aktive latente Steuern in Höhe von TEUR 27.323 ausgewiesen, die im Wesentlichen auf interne Verlustvorträge im Rahmen der Gruppenbesteuerung entfallen. Die Gesellschaft setzt latente Steueransprüche bis zu jenem Ausmaß an, zu dem es wahrscheinlich ist, dass zukünftige zu versteuernde Gewinne vorhanden sind, gegen die die temporären Differenzen sowie nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge verwendet werden können. Bei einer Verlusthistorie erfolgt eine Aktivierung nur, soweit überzeugende substantielle Hinweise vorliegen, dass ein ausreichend zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft zur Verfügung stehen wird. Der Planungshorizont hierzu beträgt acht Jahre, wobei für weiter in der Zukunft liegende Planjahre über den Detailplanungszeitraum von 4 Jahren hinaus Abschlüsse vorgenommen werden.

Der Ansatz von latenten Steuern erfordert wesentliche Schätzungen des Managements über die künftige Markt- und Geschäftsentwicklung im Planungszeitraum, was regelmäßig mit gewissen Unsicherheitsfaktoren verbunden ist. Für den Jahresabschluss besteht aufgrund dieser Schätzunsicherheiten das Risiko eines überhöhten Ansatzes der aktiven latenten Steuern, weshalb dies als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt identifiziert wurde.

- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Wir haben nachvollzogen, ob die in der Planungsrechnung verwendeten Annahmen mit der vom Vorstand mit der Unterstützung eines externen Beraters im Restrukturierungskonzept aufgestellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Mehrjahresplanung übereinstimmen und die wesentlichen Treiber für die künftige Entwicklung (wie Umsatz und Aufwendungen) analysiert und kritisch gewürdigt. Weiters haben wir die Fortschreibung der Planung für die über die Mehrjahresplanung hinausgehenden Planjahre sowie die Anpassungen auf das steuerliche Planergebnis analysiert und kritisch gewürdigt. Das Berechnungsmodell wurde rechnerisch nachvollzogen und die herangezogenen Steuersätze wurden mit externen Quellen abgeglichen. Es wurde insbesondere evaluiert, ob überzeugende substantielle Hinweise dafür vorliegen, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das die ungenutzten steuerlichen Verluste verwendet werden können. Weiters haben wir die Angemessenheit der Angaben im Anhang zu den latenten Steuern beurteilt.

Das von der Gesellschaft eingesetzte Modell ist geeignet, um latente Steueransprüche in Übereinstimmung mit den UGB-Vorschriften anzusetzen. Die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen sind vertretbar. Die vom UGB geforderten Anhangangaben sind vollständig.

- Verweis auf weitergehende Informationen

Die Angaben der Gesellschaft zur Bilanzierung der latenten Steuern finden sich in Abschnitt C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter „Aktive latente Steuern“ sowie Abschnitt D Erläuterungen zu Posten der Bilanz unter „Aktive latente Steuern“.

5. Restrukturierung der Finanzierungen

- Sachverhalt

Zum 31. März 2023 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 113.981 (davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr von TEUR 69.881) sowie Schuldscheindarlehen in Höhe von TEUR 31.508 (davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von TEUR 23.008).

Die nachteilige Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2022/23, vor allem in Bezug auf Profitabilität und damit verbunden Liquidität und Verschuldung, hat das Management dazu veranlasst, Mitte März 2023 mit Unterstützung eines externen Beraters ein umfassendes Restrukturierungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen zur Verbesserung der Profitabilität und der Reduktion des Working Capitals beinhaltet, aber auch die Basis für nachhaltiges zukünftiges Wachstum schaffen soll. Dieses Restrukturierungskonzept stellt auch die Grundlage für die im Mai 2023 abgeschlossene Refinanzierungsvereinbarung dar.

Mit 31. Mai 2023 hat sich die Kapsch TrafficCom AG, Wien, mit ihren wesentlichen Finanzgläubigern auf eine umfassende Refinanzierung von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (inklusive der Schuldscheindarlehen) verständigt. Dabei wurden bestehende Finanzierungen im Ausmaß von EUR 106,3 Mio. bis zum 25. Mai 2025 verlängert und neue Finanzierungen bis zu diesem Datum abgeschlossen. Diese beinhalten eine Refinanzierung von 50 % des Mitte Juni 2023 fällig werdenden Schuldscheindarlehen von EUR 11,5 Mio. sowie die Bereitstellung von EUR 4,25 Mio. als zusätzlichem Betriebsmittelkredit durch einen Schuldscheingläubiger. Die Gesellschaft hat sich dabei zu vorzeitigen Rückzahlungen aus überschüssigen liquiden Mitteln (Cash Sweep), zu außerordentlichen Zuflüssen und aus anhängigen Verfahren sowie zum Verzicht auf Dividendenausschüttungen verpflichtet. Im Zuge der Refinanzierung wurden mit den Finanzgläubigern zusätzliche, übliche Covenants und Auflagen vereinbart, deren Einhaltung künftig eng durch den externen Berater überwacht und berichtet werden. Die Hauptaktionärin KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH, Wien, hat zur Sicherstellung alle ihre an der Gesellschaft gehaltenen Aktien (rd. 63,6 % des Grundkapitals) verpfändet. Ebenso hat sich die Gesellschaft zur Ausnutzung des gesamten bestehenden genehmigten Kapitals im Umfang von 10 % des Grundkapitals verpflichtet.

Die vom Management in den Vorjahren eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung von ausreichender Liquidität wurden im Geschäftsjahr 2022/23 fortgeführt.

Aufgrund der wesentlichen Auswirkung der Refinanzierung auf die Vermögens- und Finanzlage und die Fortführungsannahme der Gesellschaft wurde dies als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt identifiziert.

- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Wir haben das vom Management mit Unterstützung eines externen Beraters erstellte Restrukturierungskonzept in Bezug auf die Angemessenheit der zukunftsbezogenen Schätzungen und wesentlichen Annahmen sowie des herangezogenen Berechnungsmodells unter Einbeziehung von internen Restrukturierungssachverständigen beurteilt.

Dabei haben wir zunächst ein Verständnis über den Planungsprozess und das Planungsmodell erlangt. Wir haben nachvollzogen, ob die in der Planungsrechnung verwendeten Annahmen mit der vom Vorstand mit der Unterstützung eines externen Beraters im Restrukturierungskonzept aufgestellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Planung übereinstimmen. Wir haben die wesentlichen Treiber für die künftige Entwicklung (wie insbesondere die Umsatz- und Kostenplanung, Veränderungen im Working Capital sowie die Liquiditätsplanung) sowie die wesentlichen Risiken für mögliche Abweichungen von den Planannahmen analysiert, kritisch gewürdigt und in Gesprächen mit dem Management und dem externen Berater erörtert. Wir haben das Management und den externen Berater zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen befragt. Wir haben in den aktuellsten Statusbericht zum Umsetzungsstand der Maßnahmen von Anfang Juni Einsicht genommen.

Wir haben die Vereinbarungen zur Refinanzierung durchgesehen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Fortführungsannahme der Gesellschaft beurteilt sowie die diesbezüglichen Angaben des Vorstands im Jahresabschluss geprüft.

Weiters haben wir die Maßnahmen des Managements zur Sicherstellung von ausreichender Liquidität gewürdigt und überprüft, ob das vom Management diesbezüglich implementierte Monitoring (tägliches Monitoring des konzernweiten Liquiditätsbestandes und wöchentliche 12-Wochen-Cashflow-Forecasts) weiterhin durchgeführt wird.

Auf Basis der von uns erhobenen Informationen und wie in der Refinanzierungsvereinbarung vereinbart, wird künftig ein regelmäßiges Monitoring und externes Reporting durch den externen Berater erfolgen, um eine laufende und angemessene Überwachung der Liquidität und die Einhaltung der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Restrukturierungskonzept zu gewährleisten. Ein entsprechender Bericht lag zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

- Verweis auf weitergehende Informationen

Die Angaben der Gesellschaft zur Refinanzierung finden sich in der Erläuterung „Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag“ unter Abschnitt F. „Sonstige Angaben“.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der ordentlichen Hauptversammlung am 7. September 2022 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 24. März 2023 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2002 Abschlussprüfer des Jahresabschlusses

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Die für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Frau Mag. (FH) Christina Decker.

Wien

13. Juni 2023

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. (FH) Christina Decker
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

JAHRESABSCHLUSS.

Hauptabschlussbestandteile.

Bilanz zum 31. März 2023.

in EUR	31. März 2022	31. März 2023
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögenswerte		
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	19.500.142	14.078.562
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	194.494	101.913
Summe Immaterielle Vermögenswerte	19.694.635	14.180.475
II. Sachanlagen		
1. Investitionen in fremden Gebäuden	895.808	526.441
2. Technische Anlagen und Maschinen	373.104	385.711
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.187.323	1.354.258
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	187.670	100.469
Summe Sachanlagen	2.643.905	2.366.880
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	216.829.943	141.450.206
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	53.199.073	55.904.949
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0	0
3. Beteiligungen	39.511.998	35.252.933
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	4.375	4.375
Summe Finanzanlagen	309.545.389	232.612.463
Summe Anlagevermögen	331.883.930	249.159.817
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	2.898.318	2.953.843
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	11.318.539	2.666.997
3. Geleistete Anzahlungen	418.447	361.815
Summe Vorräte	14.635.304	5.982.656
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.186.305	5.530.315
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0	0
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	80.882.658	105.463.383
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	18.401.937	13.034.678
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10.542.269	12.869.357
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	9.302.081	12.274.083
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	10.726.888	8.186.014
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0	0
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	107.338.120	132.049.069
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.949.501	1.985.608
Summe Umlaufvermögen	129.922.925	140.017.333
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.704.251	1.575.121
D. Aktive latente Steuern	18.444.698	27.323.377
SUMME AKTIVA	481.955.804	418.075.647

Bilanz zum 31. März 2023.

in EUR	31. März 2022	31. März 2023
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
1. Eingefordertes und eingezahltes Nennkapital	13.000.000	13.000.000
Gezeichnetes Nennkapital	13.000.000	13.000.000
2. Gebundene Kapitalrücklagen	117.400.000	117.400.000
3. Bilanzgewinn	120.008.724	21.319.208
davon Gewinnvortrag	98.739.168	120.008.724
Summe Eigenkapital	250.408.724	151.719.208
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.378.124	4.859.885
2. Sonstige Rückstellungen	18.594.428	20.371.911
Summe Rückstellungen	23.972.552	25.231.796
C. Verbindlichkeiten		
1. Schuldscheindarlehen	31.507.988	31.507.988
davon konvertibel	0	0
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	7.988	23.007.988
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	31.500.000	8.500.000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	113.965.463	113.980.572
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	34.997.463	69.880.572
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	78.968.000	44.100.000
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	419.747	1.154.537
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	419.747	1.154.537
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0	0
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.916.518	8.669.831
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	5.916.518	8.669.831
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0	0
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	52.301.649	77.454.268
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	28.113.055	46.050.115
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	24.188.594	31.404.153
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	427.357	380.847
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	427.357	380.847
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0	0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	3.035.806	6.597.330
davon aus Steuern	71.649	73.532
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	744.039	801.886
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.035.806	6.597.330
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0	0
Summe Verbindlichkeiten	207.574.528	239.745.374
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0	1.379.270
SUMME PASSIVA	481.955.804	418.075.647

Gewinn- und Verlustrechnung.

in EUR	2021/22	2022/23
1. Umsatzerlöse	153.081.761	155.126.193
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-6.352.804	-8.651.541
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	7.476	125
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.165.947	4.023.864
c) Übrige	12.146.341	12.937.314
	16.319.764	16.961.303
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-22.763.253	-31.626.342
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-49.741.048	-57.550.908
	-72.504.301	-89.177.250
5. Personalaufwand		
a) Löhne	-42.675	0
b) Gehälter	-30.881.999	-34.076.763
c) Soziale Aufwendungen	-10.156.355	-8.776.378
davon Aufwendungen für Altersversorgung	-306.545	-87.885
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-1.758.004	40.453
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-7.896.847	-8.437.931
	-41.081.029	-42.853.140
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-6.460.966	-6.696.635
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-37.590.787	-65.346.741
davon Steuern, soweit sie nicht unter Z 16 fallen	-134.612	-128.842
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	5.411.639	-40.637.952
9. Erträge aus Beteiligungen	32.333.205	10.873.116
davon aus verbundenen Unternehmen	32.333.205	10.873.116
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.900.849	4.611.127
davon aus verbundenen Unternehmen	3.886.946	4.130.688
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	25.393.615	7.137.922
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen des Umlaufvermögens	-36.469.963	-84.452.993
davon Abschreibungen	-36.469.963	-84.452.993
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	-36.469.963	-76.000.493
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.813.628	-5.000.433
davon betreffend verbundene Unternehmen	-372.784	-757.076
14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13	21.344.078	-66.831.260
15. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und Z 14)	26.755.717	-107.469.212
16. Steuern vom Einkommen (und vom Ertrag)	-5.486.161	8.779.696
davon an den Gruppenträger weiterverrechnet	0	0
davon latente Steuern	-5.434.355	8.878.679
17. Ergebnis nach Steuern	21.269.556	-98.689.516
18. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	21.269.556	-98.689.516
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	98.739.168	120.008.724
20. Bilanzgewinn	120.008.724	21.319.208

Erläuterungen zum Jahresabschluss.

A. Allgemeine Grundsätze.

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31. März 2023 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Kampfhandlungen in der Ukraine und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die globale Konjunktur begann sich im Geschäftsjahr 2022/23 von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu erholen. Die weltweite Lieferkettensituation in der Elektronikindustrie war jedoch aufgrund der weiterhin in Kraft gesetzten COVID-Restriktionen in China weiterhin angespannt. Auch Kapsch TrafficCom hatte speziell bei den Komponentenverkäufen Umsatzeinbrüche zu verzeichnen. Zudem kam es vermehrt zu Verzögerungen bei Ausschreibungen und Auftragserteilungen. Diese Verzögerungen wurden durch den Ausbruch des Konfliktes in der Ukraine und den damit einhergehenden Sanktionen gegen Russland noch verstärkt. Die gleichzeitig verhängten Sanktionen gegen Belarus haben dazu geführt, dass Liefermöglichkeiten in dieses Land neu evaluiert werden mussten. Bis dato gab es allerdings keine wesentlichen Auswirkungen auf die Risikosituation von Kapsch TrafficCom.

B. Konzernverhältnisse.

Die Gesellschaft ist eine 63,291 %ige Tochtergesellschaft der KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH, Wien, und steht dadurch mit ihrer Gesellschafterin sowie deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

Die DATAX HandelsgmbH, Wien, stellt den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen auf. Dieser Konzernabschluss wird beim Handelsgericht Wien hinterlegt.

Die Gesellschaft stellt den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen auf.

Hinsichtlich der Angabe zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen wurde von der Schutzklausel gemäß § 242 UGB Gebrauch gemacht.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

1. Anlagevermögen.

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis EUR 800 wurden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.

Erworbene EDV-Software wird unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von vier bis acht Jahren abgeschrieben.

Von verbundenen Unternehmen wurden im Berichtsjahr immaterielle Vermögensgegenstände um EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 5.430) erworben.

1.2 Sachanlagen.

Die Sachanlagen wurden planmäßig linear auf folgende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern abgeschrieben:

	Jahre
Investitionen in fremden Gebäuden	2–12
Technische Anlagen und Maschinen	2–5
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2–15

Eine außerplanmäßige Abschreibung wurde im Geschäftsjahr nicht vorgenommen.

Die Abschreibung für Zugänge erfolgt nach Maßgabe des Zeitpunktes ihrer Inbetriebnahme.

1.3 Finanzanlagen.

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten zum Bilanzstichtag bewertet. Abschreibungen bzw. Zuschreibungen werden nur im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bzw. Werterholung vorgenommen.

Zuschreibungen zum Anlagevermögen.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt maximal auf den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt.

2. Umlaufvermögen.

2.1 Vorräte.

Die Bewertung der mittels elektronischer Datenverarbeitung erfassten Bestände an Waren erfolgte nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren. Die Fremdwährungsbewertung der Vorräte erfolgte zum Anschaffungskurs. Soweit erforderlich wurden Abwertungen auf gesunkene Wiederbeschaffungskosten vorgenommen. Bei Waren mit verminderter Verwendbarkeit bzw. Absatzmöglichkeit wurde ein prozentueller Abschlag von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorgenommen, der aus der jeweiligen Umschlagshäufigkeit abgeleitet wurde.

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, welche Einzelkosten und auch angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten umfassen.

Bei langfristigen Aufträgen wurden keine Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten aktiviert, direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen werden projektabhängig aktiviert. Zum Stichtag gibt es keine noch nicht abrechenbaren Leistungen, bei denen Fremdkapitalzinsen aktiviert wurden. Soziale Aufwendungen wurden nicht einbezogen. Für Verluste aus schwebenden Geschäften aus den Projekten wird durch Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstandes oder Rückstellungen vorgesorgt.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Unverzinsliche oder besonders niedrig verzinsliche Forderungen werden abgezinst.

Forderungen in Fremdwährungen werden mit dem Anschaffungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

2.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten.

Die auf Fremdwährung lautenden Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bilanziert.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4. Aktive latente Steuern.

Aktive latente Steuern werden auf Differenzen angesetzt, die zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten bestehen und sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

Im Vorjahr wurde das Wahlrecht, für steuerliche Verlustvorträge (interner Verlustvortrag, der im Rahmen der Gruppensteuerung evident gehalten und mit künftigen positiven steuerlichen Ergebnissen verrechnet wird) aktive latente Steuern anzusetzen, erstmals genutzt.

Aktive latente Steuern für bestehende steuerliche Verlustvorträge werden in jenem Ausmaß gebildet, als ausreichende passive latente Steuern vorhanden sind oder darüber hinaus überzeugende substantielle Hinweise vorliegen, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Nutzung dieser Verlustvorträge in Zukunft (Planungshorizont von 8 Jahren, wobei der Konzern in späteren Planungsperioden aufgrund größerer Unsicherheiten bei der Verwertung der Verlustvorträge entsprechende Abschläge anwendet) zur Verfügung stehen wird.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit dem Steuersatz von 23 % für alle Differenzen (Vorjahr: 25 % für temporäre Differenzen, die sich im folgenden Geschäftsjahr abbauen, und für die übrigen temporären Differenzen und Verlustvorträge 23 %) ohne Berücksichtigung einer Abzinsung.

Eine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit passiven latenten Steuern wurde vorgenommen, da eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich war.

5. Rückstellungen.

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Die Ermittlung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2022) nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß IAS 19 nach der Projected-Unit-Credit-Methode.

Für Jubiläumsgeldrückstellungen wurde ein Zinssatz von 4,00 % (Vorjahr: 1,00 %) und für die Abfertigungsrückstellung ein Zinssatz von 3,95 % (Vorjahr: 0,95 %) verwendet, für Gehaltssteigerungen ein Prozentsatz von 3,0 % (Vorjahr: 2,5 %) angesetzt. Weiters wurden der Berechnung das frühestmögliche Pensionseintrittsalter gemäß den gesetzlichen Übergangsregelungen sowie die Sterbetafeln AVÖ 2018-P ANG zugrunde gelegt. Fluktuationsabschläge werden abhängig von der Dienstzugehörigkeit ermittelt.

Beim verwendeten Zinssatz handelt es sich um einen Stichtagszinssatz.

Sämtliche Änderungen der Personalarückstellungen (inkl. Zinsaufwand) werden zur Gänze im Personalaufwand erfasst.

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

6. Verbindlichkeiten.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit dem Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Kursgewinne und -verluste aus der Fremdwährungsbewertung werden zur Gänze im operativen Ergebnis (sonstiger betrieblicher Ertrag oder sonstiger betrieblicher Aufwand) erfasst.

D. Erläuterungen zu Posten der Bilanz.

Aktiva.

Entwicklung des Anlagevermögens:

in EUR	Anschaffungskosten				Stand 31.3.2023
	Stand 1.4.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	
I. Immaterielle Vermögenswerte					
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	48.924.555	478.962	0	0	49.403.517
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	194.494	113.163	-205.744	0	101.913
	49.119.049	592.124	-205.744	0	49.505.429
II. Sachanlagen					
1. Investitionen in fremden Gebäuden	6.538.418	0	0	0	6.538.418
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.337.605	195.432	-534	0	2.532.502
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.147.698	410.937	-65.092	0	7.493.544
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	187.670	56.455	-143.657	0	100.469
	16.211.391	662.824	-209.283	0	16.664.933

in EUR	Anschaffungskosten				Stand 31.3.2023
	Stand 1.4.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	265.078.046	5.276.268	-462.078	0	269.892.237
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	74.705.233	2.705.876	0	0	77.411.110
3. Beteiligungen	51.427.615	0	0	0	51.427.615
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	4.375	0	0	0	4.375
	391.215.270	7.982.145	-462.078	0	398.735.337
Summe Anlagevermögen	456.545.710	9.237.093	877.104	0	464.905.699

in EUR	Kumulierte Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand 1.4.2022	Zugänge	Abgänge	Zuschrei- bungen	Umbu- chungen	Stand 31.3.2023	Stand 31.3.2022
I. Immaterielle Vermögens- werte							
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	29.424.413	5.900.542	0	0	0	35.324.955	14.078.562
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0	0	0	0	0	0	101.913
	29.424.413	5.900.542	0	0	0	35.324.955	14.180.474
							19.694.635
II. Sachanlagen							
1. Investitionen in fremden Gebäuden	5.642.611	369.366	0	0	0	6.011.977	526.441
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.964.500	182.824	-534	0	0	2.146.790	385.712
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.960.375	224.002	-65.062	0	0	6.139.286	1.354.258
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0	0	0	0	0	0	100.469
	13.567.486	796.193	-65.626	0	0	14.298.053	2.366.880
							2.643.905
III. Finanzanlagen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	48.248.103	80.193.928	0	0	0	128.442.031	141.450.206
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	21.506.160	0	0	0	0	21.506.160	55.904.950
3. Beteiligungen	11.915.618	4.259.650	0	0	0	16.174.683	35.252.932
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	4.375
	81.669.881	84.453.578	0	0	0	166.122.874	232.612.463
Summe Anlagevermögen	124.661.781	91.150.313	-65.626	0	0	215.745.882	249.159.817
							331.883.930

Die finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen:

Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen	2021/22	2022/23
	in TEUR	in EUR
Im folgenden Geschäftsjahr	4.896	3.696.314,52
In den folgenden 5 Geschäftsjahren	9.885	12.190.752,21

Finanzanlagen.

Ausleihungen.

Von den Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 55.904.949,26 (Vorjahr: TEUR 53.199) haben EUR 0 eine Restlaufzeit von über einem Jahr (Vorjahr: TEUR 0).

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen.

Zusatzangaben gemäß § 238 Abs. 1 Z 4 UGB.

Werte per 31. März 2023	Höhe des Anteils in %	Höhe des Eigenkapitals in TEUR	Ergebnis des Geschäftsjahres in TEUR	FN
a) Anteile an verbundenen Unternehmen				
Kapsch TrafficCom AB, Jönköping, Schweden	100,00	12.440	2.799	1)
Kapsch TrafficCom Argentina S.A., Buenos Aires, Argentinien	95,00	2.269	-2.937	1)
Kapsch Components GmbH & Co KG, Wien	100,00	4.700	73	1)
Kapsch Components GmbH, Wien	100,00	148	4	1)
Kapsch TrafficCom B.V., Amsterdam, Niederlande	100,00	193.075	22	1)
Kapsch Telematic Services GmbH, Wien	93,00	11.813	6.487	1)
Kapsch Telematic Technologies Bulgaria EAD, Sofia, Bulgarien	100,00	316	97	1)
Kapsch TrafficCom Ltd., Middlesex, Vereinigtes Königreich	100,00	1.210	221	1)
Artibrain Software Entwicklungsgesellschaft mbH, Wien	100,00	38	-4	1)
Kapsch TrafficCom Russia o.o.o., Moskau, Russland	100,00	208	-193	1)
Kapsch TrafficCom France SAS, Paris, Frankreich	30,20	294	-863	1)
Electronic Toll Collection (Pty) Ltd., Kapstadt, Südafrika	9,62	10.150	8.116	1)
Kapsch TrafficCom South Africa Holding (Pty) Ltd., Kapstadt, Südafrika	100,00	1.485	466	1)
KTS Beteiligungs GmbH, Wien	100,00	534	4	1)
Transport Telematic Systems LLC, Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate	49,00	426	318	1)
Kapsch Telematic Services IOOO, Minsk, Weißrussland	99,00	2.333	3.853	1)
Kapsch TrafficCom Lietuva UAB, Vilnius, Litauen	51,00	39	1	1)
Kapsch TrafficCom Transportation S.A.U., Madrid, Spanien	100,00	16.690	834	1)
tolltickets GmbH, Rosenheim, Deutschland	100,00	-5.117	-2.596	1)
Kapsch TrafficCom S.A.S., Bogota, Kolumbien	100,00	-1.022	-1.588	1)
Intelligent Mobility Solutions Limited, Lusaka, Sambia	51,00	-13.670	-2.525	1)
MTS Maut & Telematik Services GmbH, Berlin, Deutschland	100,00	1.774	-1.689	1)
Kapsch TrafficCom Dominican Republic S.R.L., Santo Domingo, Dominikanische Republik	99,00	-559	-491	1)
Kapsch TrafficCom Norway AS, Oslo, Norwegen	100,00	5	0	1)
SIMEX, Integracion de Sistemas, S.A.P.I. de C.V. Mexico City, Mexiko	69,50	5.015	5	1)
Kapsch TrafficCom Peru S.A.C., Lima, Peru	99,93	-204	23	1)
Kapsch TrafficCom Transportation Argentina S.A., Buenos Aires, Argentinien	22,03	1.461	-1.867	1)
Kapsch TrafficCom Ireland Limited, Dublin, Irland	100,00	300	187	1)
Kapsch Telematic Services Sp.z.o.o., Warschau, Polen	100,00	4.128	3.291	1)
b) Beteiligungen				
Traffic Technology Services Inc., Beaverton, Vereinigte Staaten	42,44	2.211	-2.993	1)
MoKA SAS, Paris, Frankreich	50,00	252	1	2)
autoTicket GmbH, Berlin, Deutschland	50,00	-23.255	-4.125	2)

¹⁾ Werte zum 31. März 2023 (IFRS)

²⁾ Werte zum 31. Dezember 2022 (lokales Recht)

Per 22. Dezember 2022 verkaufte die Kapsch TrafficCom AG die Beteiligung in Höhe von 100 % an der Arce Mobility Solutions, S.A, Spanien, um EUR 7,6 Mio., der daraus resultierende Gewinn betrug EUR 7,1 Mio.

Am 29. März 2023 wurden von der Kapsch Telematic Service GmbH 100 % der Anteile an der Kapsch Telematic Services Sp.z.o.o., Polen, um EUR 4,9 Mio. erworben.

Die **Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen** von insgesamt EUR 80.193.927,86 im Geschäftsjahr 2022/23 betreffen mit EUR 72.236.312,86 die Kapsch TrafficCom B.V., Amsterdam, Niederlande, mit EUR 3.850.249,00 die tolltickets GmbH, Rosenheim, Deutschland, mit EUR 2.002.329,00 die Kapsch TrafficCom Transportation Argentina S.A., Buenos Aires, Argentinien, mit EUR 1.099.938,00 die Kapsch TrafficCom Russia OOO, Moskau, Russland, mit EUR 1.000.000,00 die Kapsch Beteiligungs GmbH, Wien, und mit EUR 5.099,00 die UAB Kapsch TrafficCom Lietuva, Vilnius, Litauen.

Die **Abschreibungen auf Beteiligungen** betreffen mit EUR 4.259.065,00 die Traffic Technology Service Inc., USA

Im Geschäftsjahr 2022/23 fanden keine Zuschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen statt.

Von den Anteilen an verbundenen Unternehmen entfallen TEUR 63.345.088,01 auf die Kapsch TrafficCom B.V., Amsterdam, Niederlande, die als Holdinggesellschaft der Kapsch TrafficCom Nordamerika Gruppe fungiert. Weiters bestehen gegenüber den US-Gesellschaften (Tochter-/Enkelgesellschaften der Kapsch TrafficCom B.V.) Ausleihungen und Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 55.904.949,26.

Umlaufvermögen.

Vorräte.

In den Vorräten wurden Wertberichtigungen in Höhe von EUR 3.253.696,22 (Vorjahr: TEUR 3.155) gebildet.

Forderungen.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 84.781.775,30 (Vorjahr: TEUR 57.519), Darlehensforderungen in Höhe von EUR 14.693.399,54 (Vorjahr: TEUR 23.364) sowie Dividendenforderungen in Höhe von EUR 5.988.207,66. (Vorjahr TEUR 0).

Die Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis betreffen Darlehensforderungen in Höhe von EUR 12.274.083,47 (Vorjahr: TEUR 10.167) sowie in Höhe von EUR 595.274,01 (Vorjahr: TEUR 375) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Forschungsprämien, Forderungen gegenüber dem Finanzamt, abgegrenzte Forderungen und sonstige Forderungen.

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 6.660.412,58 (Vorjahr: TEUR 9.967) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive latente Steuern.

Die aktiven latenten Steuern resultieren in Höhe von EUR 2.313.406,97 (Vorjahr: TEUR 2.751) aus temporären Differenzen aus Abfertigungsrückstellungen, offenen Siebteilen aus Abschreibungen von Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie aus dem Anlagevermögen und beinhalten auch die Beträge der Tochtergesellschaft Kapsch Components GmbH & Co KG, Wien, deren steuerliches Ergebnis der Kapsch TrafficCom AG, Wien, zuzurechnen ist. Davon entfallen EUR 2.146.917,29 (Vorjahr: TEUR 2.485) auf langfristige temporäre Differenzen.

Aktive latente Steuern werden für steuerliche Verlustvorträge (interne Verlustvorträge aus der Gruppenbesteuerung) gebildet, sofern dieser Steuervorteil wahrscheinlich durch künftige steuerbare Einkünfte ausgeglichen wird. Die Gesellschaft hat latente Steuern für Steuerverluste in Höhe von EUR 25.009.970 (Vorjahr: TEUR 15.694) aktiviert, die auf Basis der Steuerplanungsrechnung gegen zukünftiges steuerbares Einkommen verrechnet werden können.

Passiva.

Eigenkapital.

Angaben zum Grundkapital.

Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.000.000,00. Das Grundkapital ist vollständig einbezahlt. Die Gesamtanzahl der ausgegebenen Aktien beträgt 13.000.000 Stück. Die Aktien sind auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien.

Genehmigtes Kapital.

In der ordentlichen Hauptversammlung 2021 wurde die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals von bis zu 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen. Der Vorstand ist bis 28. September 2026 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in einer oder mehreren Tranchen um bis zu 10 % zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen. Bei der Gesellschaft besteht derzeit kein bedingtes Kapital, das den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne (neuerliche) Befassung der Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien ermächtigt.

Ermächtigung zum Aktienrückkauf.

Zum 31. März 2023 hielt Kapsch TrafficCom keine eigenen Aktien, keine Anteile, die für Optionen zurückgehalten werden, und keine Wandlungsrechte.

Vorschlag Ergebnisverwendung.

Da der Bilanzgewinn zur Gänze der Ausschüttungssperre gemäß § 235 Abs. 2 UGB unterliegt, entfällt eine Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung bzw. ein Vorschlag diesbezüglich.

Ausschüttungsgesperrter Betrag.

Der Bilanzgewinn ist zur Gänze gemäß § 235 Abs. 2 UGB ausschüttungsgesperrt.

Rückstellungen.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten folgende Posten:

	31. März 2022	31. März 2023
	in TEUR	in EUR
Projektbezogene Rückstellungen (inklusive Drohverlustrückstellungen)	7.451	7.009.683,07
Ausstehende Eingangsrechnungen (exkl. Projekte)	5.047	5.049.143,39
Personalrückstellungen (inklusive Urlaubsrückstellungen in Höhe von EUR 2.507.273,22; Vorjahr: TEUR 2.301)	4.190	4.333.833,83
Restrukturisierungskosten	10	183.750,00
Garantien und Haftungen für Fertigungsmängel sowie Serien- und Systemfehler	1.506	1.432.710,89
Übrige Rückstellungen	390	2.362.790,06
Gesamt	18.594	20.371.911,24

Verbindlichkeiten.

Von den Verbindlichkeiten haben Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 12.500) eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Per 9. Juni 2016 wurden fünf Schuldscheindarlehen begeben.

Folgende Tranchen sind zum Bilanzstichtag 31. März 2023 noch offen:

Tranche	Zinssatz	Zinsfestsetzung und Zinszahlung	Rückzahlung
EUR 23,0 Mio.	6M EURIBOR + 150 Bp	halbjährlich	16. Juni 2023
EUR 8,5 Mio.	2,26 %	jährlich	16. Juni 2026

Bezüglich der Refinanzierung verweisen wir auf den Berichtsteil der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von EUR 31.404.203,54 (Vorjahr: TEUR 24.189), Kaufpreisverbindlichkeiten für den Erwerb der Kapsch Telematic Services Sp.z.o.o. in der Höhe von EUR 4.872.000,00 sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten in Höhe von EUR 3.118.827,48 (Vorjahr: TEUR 2.928) Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dingliche Sicherheiten.

Der ausgewiesene Exportförderungskredit in Höhe von EUR 1.425.462,56 (Vorjahr: TEUR 1.425), die Beteiligungsfinanzierungen in Höhe von EUR 30.354.000,00 (Vorjahr: TEUR 37.140) sowie der Exportkredit in Höhe von EUR 17.900.000,00 (Vorjahr: TEUR 17.900) sind wechselseitig besichert.

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen.

	31. März 2022	31. März 2023
	in TEUR	in EUR
Haftungsübernahmen für Tochtergesellschaften	34.589	33.875.965,26
Bankgarantien für die Vertragserfüllung von Großprojekten	25.280	35.391.240,03
Zahlungsgarantien	161	160.873,40
Performance Bonds	169.300	163.785.118,31
Sonstige Garantien (Haftungsrücklässe, Bietgarantien und Bürgschaften)	5.377	886.887,27
Gesamt	234.706	234.100.084,27

Weiters wurden für Exportgeschäfte bzw. Projekte der Kapsch TrafficCom AB, Jönköping, Schweden, im Auftragswert von EUR 7.752.203,37 (Vorjahr: EUR 8,4 Mio.) Erfüllungsgarantien durch die Kapsch TrafficCom AG, Wien, übernommen.

Infrastrukturabgabe Deutschland.

Im Jahr 2018 erhielt das Gemeinschaftsunternehmen autoTicket GmbH (autoTicket), Deutschland, den Auftrag für die Erhebung der Infrastrukturabgabe (Pkw-Maut) in Deutschland. Darüber hinaus wurde die Konzerngesellschaft MTS Maut & Telematik Services GmbH, Deutschland, bereits zuvor in einem separaten Vergabeverfahren als alleiniger Dienstleister für die „automatische Kontrolle der Pkw-Maut“ mandatiert.

Am 18. Juni 2019 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein überraschendes Urteil mit weitreichenden Konsequenzen: Die in Deutschland geplante Infrastrukturabgabe (Pkw-Maut) bei gleichzeitiger Steuerentlastung für in Deutschland zugelassene Pkws wurde für unvereinbar mit dem EU-Recht erklärt. Dies nahm der Kunde am Folgetag zum Anlass, die zur Realisierung und zum Betrieb der Pkw-Maut geschlossenen Verträge zum 30. September 2019 zu kündigen.

Die Betreiberparteien des gekündigten Vertrages zum Projekt „Erhebung der Maut“ sind Kapsch TrafficCom, CTS EVENTIM und autoTicket. Gemeinsam erhoben sie im Dezember 2019 Forderungen in Höhe von rund TEUR 560.000 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Der zuständige Minister bestritt jedoch diesen Anspruch. Daher ist diese Angelegenheit nun vor einem Schiedsgericht zu klären.

Im März 2022 erreichte Kapsch TrafficCom ein Zwischenschiedsspruch, der einen Entschädigungsanspruch der autoTicket gegen die Bundesrepublik Deutschland dem Grunde nach bejaht. In der nun laufenden Phase des Schiedsverfahrens wird über die Höhe des Anspruchs entschieden.

Die in einem Schiedsgerichtsverfahren zu klärenden finanziellen Ansprüche der Betreiberparteien gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und daraus folgende Ansprüche von Kapsch TrafficCom gegenüber autoTicket, sowohl aus vertraglichen Leistungsbeziehungen als auch aus der Stellung als Gesellschafter, sind zum Bilanzstichtag nicht aktiviert und stellen eine Eventualforderung dar.

Derivative Finanzinstrumente.

Die derivativen Finanzinstrumente setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen und sind in den folgenden Bilanzposten erfasst:

Werte zum 31. März 2023	Nominale	Anzahl	Beizulegender Zeitwert ¹⁾	Buchwert	Bilanzposten
Art des Finanzinstruments					
FX Rate Swap (07/2023)	USD 15.000.000	1	240.308,77	0,00	n/a
Zinssatzabhängige Produkte					
Interest Rate Swap (12/2026)	EUR 20.000.000	1	1.418.479,49	0,00	n/a
Interest Rate Swap (09/2027)	EUR 25.000.000	1	2.055.612,57	0,00	n/a

1) Ein positiver Wert in dieser Spalte entspricht einem positiven Zeitwert, ein negativer Wert einem negativen Zeitwert.

Werte zum 31. März 2022	Nominale	Anzahl	Beizulegender Zeitwert ¹⁾	Buchwert	Bilanzposten
Art des Finanzinstruments					
Zinssatzabhängige Produkte					
Interest Rate Swap (12/2026)	EUR 25.000.000	1	574.032,85	0,00	n/a
Interest Rate Swap (09/2027)	EUR 25.000.000	1	971.064,39	0,00	n/a

1) Ein positiver Wert in dieser Spalte entspricht einem positiven Zeitwert, ein negativer Wert einem negativen Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktwert.

E. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Aufgliederung der Umsatzerlöse.

	31. März 2022	31. März 2023
	in TEUR	in EUR
Maut	126.525	129.806.747,25
Verkehrsmanagement	26.556	25.319.445,76
Summe Umsätze nach Tätigkeitsbereichen	153.082	155.126.193,01
Inland	17.192	12.639.318,57
Europäische Union	56.731	54.749.231,88
Andere Länder	79.158	87.737.642,55
Summe Umsätze nach geografischen Märkten	153.082	155.126.193,00

Im Posten Gehälter sind Erträge aus der Veränderung von Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 197.376,12 (Vorjahr: Aufwand TEUR 56) enthalten.

Im Posten Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind ausgewiesen:

	31. März 2022	31. März 2023
	in TEUR	in EUR
Abfertigungsaufwand/-ertrag	1.352	-481.810,64
Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen	407	441.358,12
Gesamt	1.758	-40.452,52

Aufwendungen für den Abschlussprüfer.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf EUR 222.335,00 (Vorjahr: TEUR 280) und untergliedern sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

	31. März 2022	31. März 2023
	TEUR	EUR
Prüfung des Jahresabschlusses	55	68.940,00
Andere Bestätigungsleistungen	189	146.765,00
Sonstige Leistungen	35	6.630,00
Gesamt	280	222.335,00

Sonstige betriebliche Aufwendungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Wertberichtigungen zu Darlehen und Forderungen in der Höhe von EUR 23,5 Mio. (Vorjahr: TEUR 396).

Finanzergebnis.

Die wesentlichen Veränderungen im Finanzergebnis betreffen die Abschreibungen von Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen sowie den Verkauf der Arce Mobility Solutions, S.A, Spanien.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Die Gesellschaft ist Mitglied einer steuerlichen Gruppe, steuerlicher Gruppenträger ist die KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH, Wien. Gemäß § 9 Abs. 1 KStG wird das steuerlich maßgebende Ergebnis des jeweiligen Gruppenmitglieds dem steuerlich maßgeblichen Ergebnis des beteiligten Gruppenmitglieds bzw. Gruppenträgers im betreffenden Wirtschaftsjahr zugerechnet. Das zusammengefasste Ergebnis der Gruppe wird beim Gruppenträger der Einkommensermittlung gemäß § 7 Abs. 2 KStG zugrunde gelegt und versteuert. Die Steuerumlageverrechnung erfolgt im Wege der Belastungsmethode, wobei nur im Falle eines steuerlichen Gewinns eine Steuerumlage an den Gruppenträger zu entrichten ist. Steuerliche Verluste werden in Form eines internen Verlustvortrags evident gehalten und mit künftigen positiven Ergebnissen verrechnet.

F. Sonstige Angaben.

Angaben über Organe und Arbeitnehmer.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres 2022/23 betrug 432 Angestellte (Vorjahr: 414 Angestellte, 2 Arbeiter).

Die laufenden Bezüge (inkl. Pensionskassenzahlungen) des Vorstands betrugen im Geschäftsjahr 2022/23 TEUR 1.974 (Vorjahr: TEUR 2.105). Für die vorzeitige Beendigung eines Vorstandsmandates wurde im Vorjahr eine einmalige Abfindungszahlung in Höhe von TEUR 2.478 geleistet. Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen für Vorstandsmitglieder beliefen sich auf TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 1.613). In Summe ergeben sich daraus Gesamtbezüge des Vorstands im Geschäftsjahr 2022/23 in Höhe von TEUR 1.974 (Vorjahr: TEUR 4.583).

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden Aufsichtsratsvergütungen (inklusive Reisekosten) in Höhe von EUR 120.000,00 (Vorjahr: TEUR 121) als Aufwand erfasst.

Wie auch in den Vorjahren wurden keine Vorschüsse oder Darlehen an Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats gewährt und auch keine Garantien zu deren Gunsten abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat setzen sich aus folgenden Personen zusammen:

Vorstand.

Georg Kapsch (Vorsitzender)
Alfredo Escribá Gallego
Andreas Hämmerle

Aufsichtsrat.

Franz Semmernegg (Vorsitzender)
Harald Sommerer (Vorsitzender-Stellvertreter)
Sonja Hammerschmid
Sabine Kauper

Vom Betriebsrat delegiert:

Claudia Rudolf-Misch
Christian Windisch

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.

Die Kapsch TrafficCom AG hat sich am 31. Mai 2023 mit ihren wesentlichen Finanzgläubigern (einschließlich den Gläubigern der am 16. Juni 2023 fällig werdenden Schuldscheindarlehen) auf eine umfassende Restrukturierung verständigt. Dabei wurden bestehende Finanzierungen im Ausmaß von EUR 106,3 Mio. bis zum 25. Mai 2025 verlängert. Darüber hinaus wurden auch neue Finanzierungen abgeschlossen, womit einerseits die 7-jährigen Schuldscheindarlehen zur Hälfte (EUR 11,5 Mio.) getilgt werden und andererseits stellt einer dieser Schuldscheindarlehensgläubiger einen Betrag in Höhe von EUR 4,25 Mio. als zusätzlichen Kredit zur Verfügung, welche ebenfalls eine Laufzeit bis zum 25. Mai 2025 haben. Ziel ist eine materielle Reduktion der Nettoverschuldung um zumindest EUR 60 Mio. und längerfristig auf ein Niveau von Nettoverschuldung zu EBITDA von 3,0x.

Diese Maßnahmen umfassen unter anderem Verbesserungen in den Prozessen, Optimierungen bei der Beschaffung, vertriebsseitige Optimierungen, Verbesserungen in der Projektarbeit, Fokussierung auf und Verbesserung des Nettoumlaufvermögens sowie selektive Personalmaßnahmen.

Bei neuen Finanzierungen kommt es zu marktüblichen erhöhten Konditionen, darüber hinaus sind die Finanzgläubiger in bestimmten Fällen (auch für bestehende Finanzierungen) zu einem Rückzahlungsaufgeld berechtigt. Zur Erreichung der angestrebten Reduktion der aktuellen Nettoverschuldung verpflichtet sich die Gesellschaft zu vorzeitigen Rückzahlungen aus überschüssigen liquiden Mitteln (Cash Sweep), aus außerordentlichen Zuflüssen und aus anhängigen Verfahren (vor allem jene in Deutschland) sowie zum Verzicht auf Dividendenausschüttungen. Die Dividendenpolitik der Gesellschaft bleibt daher weiter ausgesetzt.

Im Zuge der Refinanzierung der Finanzverbindlichkeiten wurden mit den Finanzgläubigern für die nächsten 2 Jahre neue, übliche Covenants (Nettoverschuldung/EBITDA bzw. EK-Quote) und Auflagen vereinbart. Die Einhaltung dieser Covenants sowie der Umsetzungsstand der operativen Maßnahmen wird mit Unterstützung eines externen Beraters eng überwacht und berichtet werden.

Die Hauptaktionärin KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH unterstützt die Restrukturierung – ergänzend zu bereits Ende 2022 gewährten Darlehen von in Summe EUR 5 Mio. – durch Verpfändung aller ihrer an der Gesellschaft gehaltenen Aktien, dies entspricht aktuell rund 63,3 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die Gesellschaft verpflichtet sich weiters zur Ausnutzung des gesamten bestehenden genehmigten Kapitals im Umfang von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft (entspricht 1,3 Millionen neuen Aktien der Gesellschaft) zur Schaffung ausreichender Liquidität, wobei die Hauptaktionärin KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH zur Einlage bereits geleisteter finanzieller Unterstützungen berechtigt ist.

Darüber hinaus gab es keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, über die zu berichten wäre.

Wien, am 13. Juni 2023



Georg Kapsch
Vorsitzender des Vorstands



Andreas Hämmerle
Mitglied des Vorstands



Alfredo Escribá Gallego
Mitglied des Vorstands

LAGEBERICHT.

1 Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage.

1.1 Geschäftsverlauf.

1.1.1 Wirtschaftliches Umfeld.

- Lieferkettensituation in der Elektronikindustrie weiterhin angespannt.
- Kampfhandlungen in der Ukraine führten zu Eintrübung des wirtschaftlichen Umfeldes.
- Inflation, Zinsen und Währungen resultieren in hoher Prognoseunsicherheit.

Mit dem Geschäftsjahr 2022/23 begann sich die Weltwirtschaft von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu erholen. Jedoch verursachte der im Februar 2022 begonnene Konflikt in der Ukraine eine Eintrübung des wirtschaftlichen Umfeldes. Die Inflationsrate ist daraufhin, getrieben von steigenden Preisen für Energie, Lebensmittel und Rohstoffe sowie Arbeitskräftemangel und Unterbrechungen in den Lieferketten, in vielen Ländern deutlich gestiegen. Die Leitzinsen wurden im Laufe des Geschäftsjahres 2022/23 in mehreren Schritten kontinuierlich angehoben.

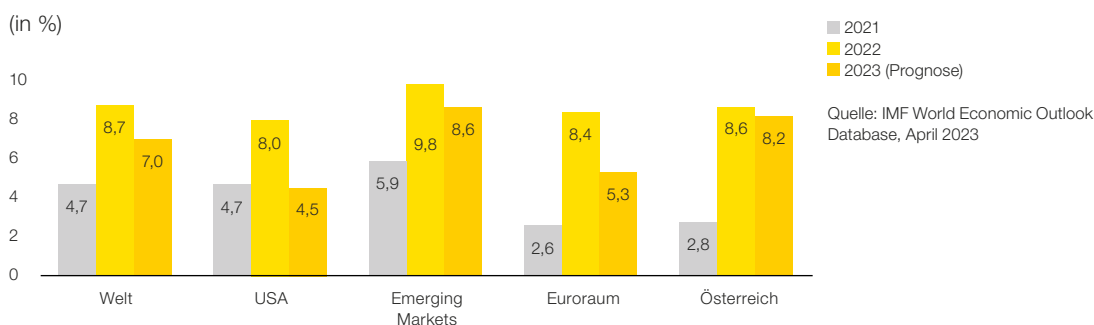
Weltweite Lieferkettensituation.

In China waren bis Ende des Jahres 2022 massive COVID-Restriktionen in Kraft, wodurch die weltweite Lieferkettensituation vor allem in der Elektronikindustrie weiterhin angespannt war. Im Mautsektor führte dies zu Engpässen und langen Lieferzeiten für einzelne Elektronikbestandteile, die insbesondere für die Produktion von Komponenten benötigt werden. Laut IHS Markit waren die Lieferzeiten 2022 immer noch um den Faktor vier länger als vor COVID, und die Preise sind um 15 % bis 20 % gestiegen. Demnach haben sich die Lieferzeiten im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 zwar wieder verkürzt, die Auswirkungen auf die Preise waren jedoch erst 2022 und sind noch 2023 zu spüren. Die Gemengelage aus dem anhaltenden Russland-Ukraine-Konflikt, Inflation und Ungewissheit über die weiteren Entwicklungen gilt zumindest in der ersten Jahreshälfte 2023 weiterhin als große Herausforderung.

Inflation.

Die Kampfhandlungen in der Ukraine bewirkten nicht zuletzt erhebliche Energiepreiserhöhungen, die zu deutlich steigender Inflation führten. Weltweit erreichte die Inflationsrate laut Internationalem Währungsfonds (IWF) im Jahr 2022 durchschnittlich 8,7 % nach 4,7 % im Vorjahr. In Österreich betrug sie 8,6 % im Jahr 2022 (Vorjahr: 2,8 %) und lag somit nahe an der Inflationsrate im Euroraum von 8,4 % (Vorjahr: 2,6 %). Die Entwicklung im ersten Quartal 2023 weist darauf hin, dass damit die Spitze erreicht war. Für Kapsch TrafficCom spielt die Inflation insbesondere im Zusammenhang mit Personalkosten eine wesentliche Rolle.

Inflation 2021–2023.



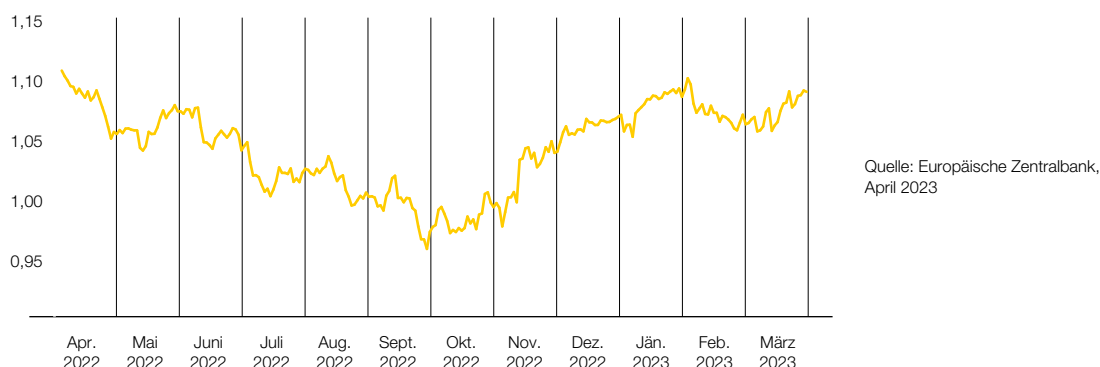
Zinsen.

Aufgrund der hohen Inflationsrate entschieden die Europäische Zentralbank (EZB) und die Federal Reserve (FED) in den USA, die Zinsen signifikant anzuheben. Die EZB erhöhte die Leitzinsen – den Zinssatz für Hauptfinanzierungsgeschäfte, die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität – schrittweise von 0,00 % im März 2022 auf 3,50 %, 3,75 % bzw. 3,00 % im März 2023. Die FED erhöhte in acht Schritten ebenfalls die Zinsen von 0,00 % im März 2022 auf eine Spanne von 4,75 % bis 5,00 % im März 2023.

Währungen.

Für Kapsch TrafficCom ist an den Devisenmärkten vor allem die Entwicklung des US-Dollars (USD) von Bedeutung. Der Einfluss der Währung auf die Geschäftsentwicklung ergibt sich durch die Internationalität der Gruppe mit einer Vielzahl an Projekten sowie Standorten in den USA und anderen Ländern, in denen in USD verrechnet wird. Im Geschäftsjahr 2022/23 notierte der Euro (EUR) gegenüber dem US-Dollar durchschnittlich signifikant schwächer, zu dieser Entwicklung trug nicht zuletzt der Konflikt in der Ukraine bei. Der Durchschnitt des Berichtszeitraumes lag bei 1,04 EUR/USD (Vorjahr: 1,16) mit einem Maximum von 1,11 am 1. April 2022 und einem Minimum von 0,96 am 28. September 2022.

EUR-USD-Entwicklung.



Globale Wirtschaftsleistung.

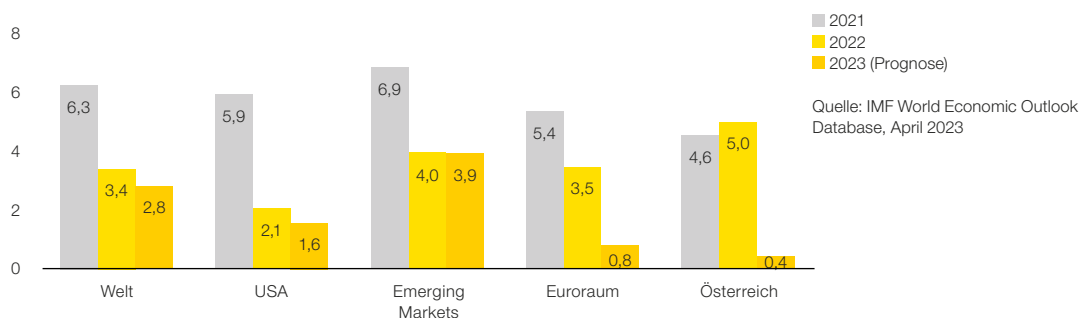
Der IWF berichtet für das Jahr 2022 ein globales BIP-Wachstum von 3,4 % (Vorjahr: 6,3 %). Aufgrund des Inflationsanstieges, der damit einhergehenden Leitzinserhöhungen der Zentralbanken sowie des Ukraine-Konfliktes wird für das Jahr 2023 ein globales Wachstum von 2,8 % erwartet. Die Prognose liegt somit unter dem historischen (2000–2019) jährlichen Durchschnitt von 3,8 %.

Globale Wirtschaftsleistung 2022:
+3,4 %

Regional betrachtet sind Schwellen- und Entwicklungsländer mit einem BIP-Wachstum von 4,0 % im Jahr 2022 bzw. prognostizierten 3,9 % im Jahr 2023 die Wachstumstreiber. Die niedrigeren Prognosen für die USA und die Eurozone hingegen spiegeln die Effekte der höheren Inflationsraten und der Leitzinserhöhungen wider. Die Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes schlagen sich aufgrund der hohen Abhängigkeit von Energie aus Russland insbesondere in der Eurozone nieder.

BIP-Wachstum 2021–2023.

(in %)



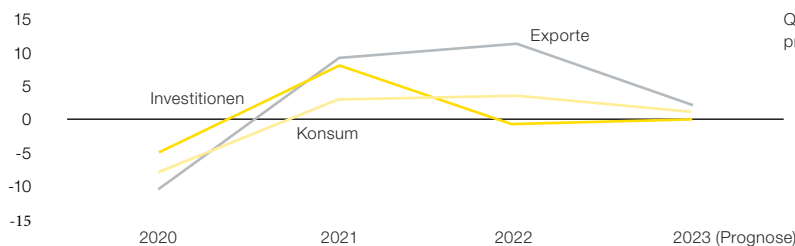
Österreich.

Die Verschlechterung des globalen wirtschaftlichen Umfeldes sowie insbesondere die Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes in Europa zeigten sich auch in der österreichischen Wirtschaftsbilanz. Das BIP-Wachstum betrug im Jahr 2022 durchschnittlich 5,0 % nach 4,6 % im Vorjahr. Laut dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) ist das Plus im Jahr 2022 vor allem einer starken ersten Jahreshälfte insbesondere in der Industrieproduktion sowie im Dienstleistungssektor angesichts der raschen Erholung von der COVID-19-Pandemie zu verdanken. Ab Herbst 2022 wurde dieses Momentum von schwächerem Haushaltskonsum und geringeren Investitionen aufgrund der Unsicherheiten und hohen Energiepreise gebremst. Zusätzlich wirkte sich die rückgängige internationale Nachfrage auf Produktion und Exporte aus. Der IWF prognostiziert für das Jahr 2023 eine weitgehende Stagnation des BIP bei +0,4 %.

BIP in Österreich 2022: +5,0 %.

Export-, Investitions- und Konsumwachstum in Österreich 2020–2023.

(in %)



Quelle: WIFO Konjunkturprognose, März 2023

1.1.2 Marktdefinition.

Kapsch TrafficCom ist ein weltweit anerkannter Anbieter von Verkehrslösungen für eine nachhaltige Mobilität. Innovative Lösungen in den Anwendungsbereichen Maut und Mautdienste sowie Verkehrsmanagement und Demand Management tragen zu einer gesünderen Welt ohne Staus bei.

Vision und Mission.

Kapsch TrafficCom hat die Mission, innovative Verkehrslösungen für eine nachhaltige Mobilität zu entwickeln. Damit soll Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern ermöglicht werden, komfortabel, pünktlich, sicher, effizient und mit einer minimalen Umweltbelastung an ihr Ziel zu kommen.

Zielmärkte.

Kapsch TrafficCom adressiert den Markt für intelligente Verkehrssysteme (Intelligent Transportation Systems, ITS). Diese unterstützen und optimieren den Verkehr (einschließlich Infrastruktur, Fahrzeuge, Benutzer und Industrie) und nutzen dafür Informations- und Kommunikationstechnologien.

Grand View Research weist die globale Marktgröße für intelligente Verkehrssysteme (Intelligent Transportation Systems) im Jahr 2022 mit EUR 26,3 Mrd. (USD 28,25 Mrd., mit einem Wechselkurs von 0,93 zum 31. Dezember 2022 umgerechnet) aus und rechnet von 2023 bis 2030 mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate (CAGR, Compound Annual Growth Rate) von voraussichtlich 8,3 %.

Markt für intelligente Verkehrssysteme mit Volumen von EUR 26,3 Mrd. im Jahr 2022.

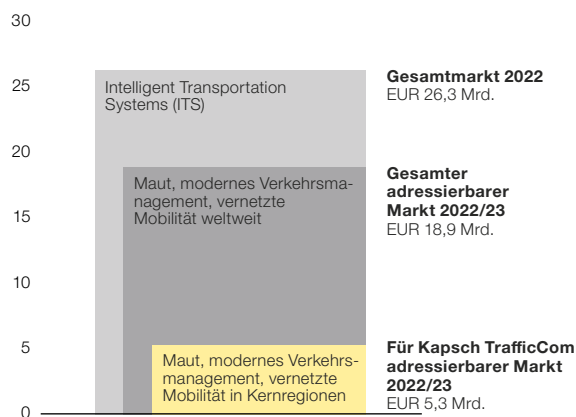
Innerhalb des ITS-Marktes ist Kapsch TrafficCom auf die Bereiche Maut und Mautdienste sowie Verkehrsmanagement und Demand Management fokussiert. Kernregionen der Geschäftstätigkeit sind EMEA (Europa, Mittlerer Osten, Afrika), Americas (Nord-, Mittel- und Südamerika) und APAC (Asien-Pazifik).

Adressierbarer Markt.

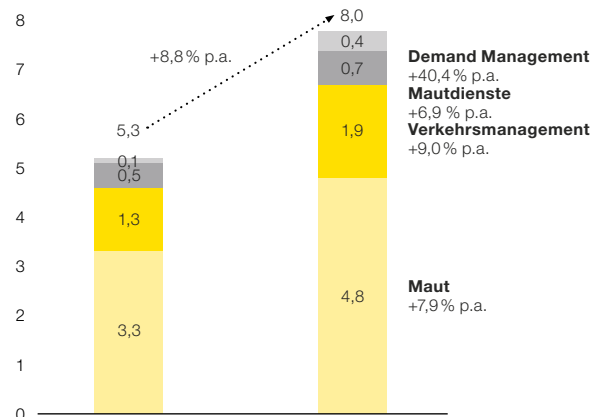
Der für das Unternehmen adressierbare Markt hatte im Geschäftsjahr 2022/23 laut internen Berechnungen ein Volumen von EUR 5,3 Mrd. Es wird erwartet, dass der Markt bis zum Geschäftsjahr 2027/28 um jährlich durchschnittlich 8,8 % auf EUR 8,0 Mrd. wachsen wird.

Fokus auf Nischenmarkt mit Volumen von EUR 5,3 Mrd. (2022/23).

Adressierbarer Markt 2022/23. (in EUR Mrd.)



Für Kapsch TrafficCom adressierbarer Markt 2022/23–2027/28. (in EUR Mrd.)



Markttreiber.

Kapsch TrafficCom hat die folgenden Markttreiber identifiziert:

Umweltschutz. Das Übereinkommen von Paris ist eine bedeutende weltweite Klimaschutzvereinbarung und wurde im Dezember 2015 auf der Pariser Klimakonferenz geschlossen. Die Europäische Kommission („European Green Deal“) und auch US-Präsident Biden treiben die Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen voran. Der Straßenverkehr spielt hierbei eine bedeutende Rolle, ist er doch für einen substanziellen Teil der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Sowohl Verkehrsmanagement- als auch Mautlösungen sind anerkannte Werkzeuge zur Einflussnahme auf den Verkehr und die Verkehrsmittel.

Bedarf nach Verkehrsinfrastruktur und ihrer Erhaltung. Experten erwarten nicht nur einen Anstieg der Weltbevölkerung, sondern auch mehr Privatfahrzeuge auf den Straßen. Um dem wachsenden Verkehrsvolumen gerecht zu werden, sind steigende Investitionen in Straßenbau und -erhaltung unumgänglich. Diese sind in der Regel äußerst kostspielig. Gleichzeitig wirkt sich der zunehmende Anteil hybrider oder elektrisch betriebener Fahrzeuge negativ auf die Mineralölsteuererträge aus. Folglich kann von einem steigenden Bedarf nach alternativen Finanzierungsmodellen unter Einbindung von Mautlösungen ausgegangen werden.

Urbanisierung. Der Anteil der Menschen, die in Städten leben, nimmt zu. Waren es im Jahr 1800 lediglich 2 % der Weltbevölkerung, so lebte im Jahr 2007 erstmals mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung in Städten. Ausgehend von einem aktuellen Wert von rund 56 % soll nach Prognosen der Vereinten Nationen der Anteil der Stadtbevölkerung im Jahr 2030 mehr als 60 % und im Jahr 2050 rund 68 % betragen. Gleichzeitig wächst die Weltbevölkerung von aktuell rund 7,9 Milliarden Menschen auf 8,5 Milliarden im Jahr 2030 und 9,7 Milliarden im Jahr 2050. Gerade im urbanen Raum bringt die private und berufliche Mobilität große Herausforderungen mit sich. Schließlich können Häuser nicht beliebig versetzt werden, um Straßen zu erweitern oder gar neu zu bauen. Zudem wächst mit der urbanen Bevölkerung auch das Handelsvolumen, sowohl innerhalb der Stadt wie auch mit Geschäftspartnern außerhalb der Stadt. Da Waren geliefert werden müssen, bringt eine Zunahme der urbanen Bevölkerung tendenziell ein höheres Transportvolumen mit sich.

Neue Verkehrsmittel und -dienste. Analysten erwarten, dass sich der urbane Personenverkehr bis 2050 mehr als verdoppeln wird. Autonome Fahrzeuge könnten diesen Trend noch verstärken. Die existierende Straßeninfrastruktur wird diesem Bedarf nicht gerecht werden können. Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen: die verstärkte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und gemeinschaftlicher Transportmittel sowie – wenn nicht entsprechend gegengesteuert wird – umfangreichere Staus. Außerdem wird der Trend hin zu elektrisch angetriebenen Fahrzeugen anhalten. Dies reduziert zwar den unmittelbaren CO₂-Ausstoß, aber die Feinstaubproblematik bleibt bestehen.

Vernetzte Mobilität. Die technologischen Fortschritte beim Austausch von Informationen zwischen Fahrzeugen (Vehicle-to-Vehicle, V2V), zwischen Fahrzeugen und Verkehrsinfrastruktur (Vehicle-to-Infrastructure, V2I) sowie im Bereich autonomes Fahren sind rasant. Sie erlauben bereits heute immer bessere und umfangreichere Applikationen für besseren Fahrkomfort und höhere Fahrsicherheit. Zudem ermöglichen die neuen Kommunikationswege und die enormen Datenmengen wesentliche Verbesserungen beim Verkehrsmanagement.

Daten und künstliche Intelligenz. Offene Daten und offene Schnittstellen ermöglichen umfangreichere und leistungsfähigere Anwendungen. Die vernetzte Mobilität ist eine wichtige Datenquelle. Maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz schaffen neue Möglichkeiten bei der Datenanalyse, -simulation, -prognose und -steuerung.

Datensicherheit. Durch die Nutzung umfangreicher Datenmengen gewinnen der Schutz personenbezogener Daten und der Umgang mit ihnen an Bedeutung.

Grundlegende Veränderungen im Geschäftsfeld von Kapsch TrafficCom. Die oben genannten Markttreiber haben bereits folgende Trends ausgelöst:

- War die ITS-Industrie in der Vergangenheit Hardware-lastig, geht der Trend zunehmend in Richtung Software-Plattformen. Dabei werden vermehrt Modullösungen und Cloud-Anwendungen eine Rolle spielen.
- Angebotene Dienste stellen den Nutzer in den Mittelpunkt und werden in von ihm bevorzugte Plattformen und Geräte integriert.
- Zahlungslösungen werden in die Fahrzeugtechnik integriert und neue Zahlungstechnologien werden auf den Markt kommen.
- Intelligente Verkehrsinfrastruktur kann mit günstigeren Sensoren, Modulen und Verbindungstechnologien realisiert werden. Das spezifische Domain-Wissen und die Notwendigkeit kundenspezifischer Lösungen bleiben allerdings von Bedeutung.
- Neue Lösungen können zügig global ausgerollt werden.

1.1.3 Geschäftsentwicklung 2022/23.

Kapsch TrafficCom verzeichnete im Geschäftsjahr 2022/23 wie erwartet einen leichten Geschäftszuwachs, das EBIT blieb allerdings deutlich hinter den Erwartungen zurück. Ursache dafür waren insbesondere die signifikante Erhöhung bei Komponentenpreisen, inflationsbedingt steigende Personalkosten und negative Margenanpassungen in bestehenden Kundenprojekten. Die in den vergangenen Jahren reduzierte Kostenbasis konnte dies nicht ausgleichen.

Ungeachtet des herausfordernden wirtschaftlichen Umfeldes – mit steigenden Preisen und Lieferschwierigkeiten sowie Unsicherheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der Rahmenfaktoren – konnte Kapsch TrafficCom im Berichtszeitraum auch zahlreiche Erfolge verzeichnen.

Der Verkauf des spanischen Geschäftsbereiches öffentlicher Verkehr war nicht nur ein bedeutender strategischer Meilenstein, er trug auch wesentlich zu dem erzielten Ergebnis bei.

Projekterfolge. Im Geschäftsjahr 2022/23 wurden mehrere Errichtungsprojekte fertiggestellt und gingen in die Betriebsphase über, darunter Mautsysteme in Kalifornien und New York sowie ein Verkehrsmanagementsystem in Mexiko. In Südafrika wurde der Vertrag für das Mautsystem in der Provinz Gauteng zuletzt bis Mitte Dezember 2023 verlängert.

Insbesondere im städtischen Bereich wird effizientes Verkehrsmanagement zunehmend zu einer Notwendigkeit. Kapsch TrafficCom konnte im Berichtszeitraum mehrere städtische Neuprojekte gewinnen:

- In Schweden wurde die Umsetzung eines neuen Multi-Lane Free-Flow Systems in Göteborg beauftragt. Das System deckt ein komplexes Stadtgebiet ab und ist gemessen an der Anzahl der Mautstationen und Mautstellen eines der größten städtischen Mautprojekte der Welt.
- In den Vereinigten Arabischen Emiraten wurde Kapsch TrafficCom ausgewählt, gemeinsam mit der Hauptstadt des Emirates Sharjah die nächste Stufe des intelligenten Verkehrsmanagements zu entwickeln. Dieses zentralisierte Kontrollsystem wird den Verkehrsfluss verbessern und über eine Verkehrsleitzentrale koordiniert steuern können.
- In Spanien wird Kapsch TrafficCom in der Stadt Sevilla ihre Kapsch Mobility Data Platform implementieren, die künftig intelligentes Mobilitätsmanagement ermöglichen wird: Das System wird mit Daten von Sensoren, Kameras und bestehenden Verkehrssystemen in der ganzen Stadt gespeist, so dass die Stadtbehörden den Mobilitätsbedarf und die Verkehrsströme in Echtzeit steuern und vorhersagen können.

Auch neue Mautprojekte beinhalten zunehmend nachhaltige Aspekte, wie beispielsweise die Gebührenerhebung für Pkws basierend auf dem Emissionsstatus von Fahrzeugen, der zurückgelegten Strecke und dem Fahrzeugtyp in einem Pilotprojekt in Norwegen oder Systeme in Frankreich und Norwegen, die eine automatische Bezahlung der Mautgebühr ohne Anhalten ermöglichen.

Technologische Weiterentwicklung. Kapsch TrafficCom gilt als Pionier im Bereich Fahrzeug-zu-X-Kommunikation. Im Berichtszeitraum wurden große Fortschritte bei der „Digitalisierung der Straße“ erzielt. Anstelle der heute noch verbreiteten Segmentierung des Verkehrssystems setzt Kapsch TrafficCom auf Lösungen zur sogenannten Korridor-Orchestrierung (Orchestrated Connected Corridors, OCC) mit einem singulären Technologie-Service-Angebot, sowohl im städtischen Bereich als auch auf Autobahnen. Erste Projekte in Österreich, den USA und Australien weisen bereits den Weg in diese Zukunft.

Mit diesen Entwicklungen sieht Kapsch TrafficCom auch ihre Strategie 2027 bestätigt, die mit neuen Technologien und Plattformen auf ein nachhaltiges Portfolio und auf eine nachhaltige Kapsch TrafficCom Group setzt.

1.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren.

1.2.1 Ertragslage

Der Umsatz der Kapsch TrafficCom AG erreichte im Geschäftsjahr 2022/23 EUR 155,1 Mio. und lag damit über dem Vorjahreswert von EUR 153,1 Mio. Im Segment Maut betrug der Umsatz 129,8 Mio. EUR (Vorjahr: EUR 126,5 Mio.). Im Segment Verkehrsmanagement reduzierte sich der Umsatz von EUR 26,6 Mio. im Vorjahr auf EUR 25,3 Mio. im Geschäftsjahr 2022/23.

Der Personalaufwand stieg mit EUR 42,9 Mio. im Vergleich zum Vorjahr (EUR 41,1 Mio.) leicht an. Der durchschnittliche Personalstand erhöhte sich um 16 Personen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um EUR 27,7 Mio. auf EUR 65,3 Mio. (Vorjahr: EUR 37,6 Mio.). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf erhöhte Beratungsleistungen und Wertberichtigungen von Darlehen zurückzuführen.

Das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit der Kapsch TrafficCom AG betrug im Berichtsjahr EUR -40,6 Mio. verglichen mit EUR 5,4 Mio. im Vorjahr und wurde hauptsächlich durch die stark gestiegenen betrieblichen Aufwendungen verringert.

Das Finanzergebnis verringerte sich um EUR 88,2 Mio. auf EUR -66,8 Mio. (Vorjahr EUR 21,3 Mio.) und betrifft hauptsächlich die Abschreibungen zu Finanzanlagen in Höhe von EUR 84,5 Mio.

1.2.2 Vermögenslage.

Die Bilanzsumme von EUR 418,1 Mio. zum Bilanzstichtag 31. März 2023 verringerte sich gegenüber dem Ende des Geschäftsjahres 2021/22 um EUR 63,9 Mio. (31. März 2022: EUR 482,0 Mio.)

Das Anlagevermögen verringerte sich um EUR 82,7 Mio. auf EUR 249,2 Mio. per 31. März 2023 (Vorjahr: EUR 331,9 Mio.). Die Veränderung resultiert hauptsächlich aus der Abnahme bei Finanzanlagen von insgesamt EUR 76,9 Mio. im Geschäftsjahr 2022/23.

Die Vorräte sanken von EUR 14,6 Mio. auf EUR 6,0 Mio. Verantwortlich dafür war die Abnahme der noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von EUR 8,7 Mio.

Die Konzernforderungen beinhalten auch Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (inkl. Ausleihungen), sie erhöhten sich von EUR 144,6 Mio. im Vorjahr auf EUR 174,2 Mio. im Berichtsjahr 2022/23. Die flüssigen Mittel von EUR 2,0 Mio. verringerten sich um EUR 5,9 Mio. gegenüber dem Vorjahr (Vorjahr: EUR 7,9 Mio.).

Das Eigenkapital lag mit EUR 151,7 Mio. unter dem Vergleichswert zum 31. März 2022 (EUR 250,4 Mio.). Die Eigenkapitalquote sank daher auf 36,3% zu (Vorjahr: 52,0%).

Das langfristige Fremdkapital verringerte sich von EUR 141,3 Mio. im Vorjahr auf EUR 89,9 Mio. zum Bilanzstichtag 31. März 2023. Hauptgrund dafür ist die Umgliederung von langfristigem Fremdkapital auf kurzfristiges. Die Konzernverbindlichkeiten erhöhten sich um EUR 25,1 Mio. im Vergleich zum Vorjahr (EUR 52,7 Mio.). Die sonstigen Verbindlichkeiten stiegen von EUR 3,0 Mio. im Vorjahr auf EUR 6,6 Mio. zum Stichtag 31. März 2023.

1.2.3 Finanzlage.

Der Nettogeldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit betrug EUR -30,6 Mio. nach EUR 64,9 Mio. im Vergleichszeitraum des Vorjahres und ist auf das negative Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit sowie den Aufbau des Nettoumlaufvermögens zurückzuführen.

Der Nettogeldfluss aus Investitionstätigkeit mit EUR 18,4 Mio. (Vorjahr: EUR -41,3 Mio.) resultiert im Wesentlichen aus dem Verkauf einer Beteiligung, Dividendenerträgen sowie Zinszahlungen.

Der Nettogeldfluss aus Finanzierungstätigkeit mit EUR 2,0 Mio. (Vorjahr: EUR -40,3 Mio.) ergab sich im Wesentlichen durch die Aufnahme neuer Darlehen, vor allem von den verbundenen Unternehmen (EUR 7,2 Mio.) und Zinszahlungen.

Der Finanzmittelbestand zum 31. März 2023 betrug EUR 2,0 Mio. (31. März 2022 EUR 7,9 Mio.)

1.2.4 Nichtfinanzielle Informationen.

Kapsch TrafficCom Group erstellt einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht, der die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 267a UGB erfüllt.

1.3 Forschung und Entwicklung.

Im Geschäftsjahr 2022/23 investierte Kapsch TrafficCom 5 % des Umsatzes in die generische Entwicklung, die Entwicklungsunterstützung und das Produktmanagement.

Im Einklang mit der Unternehmensstrategie „Strategie 2027“ hat Kapsch TrafficCom im Geschäftsjahr 2021/22 ein mehrjähriges Technologie-Transformationsprogramm gestartet. Ziel dieses Programmes ist es, die Technologieführerschaft des Unternehmens abzusichern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung einer agilen Arbeitsweise, der schnelleren und flexibleren Weiterentwicklung des Technologie-Stacks sowie der Anpassung des aktuellen Produkt- und Lösungsportfolios an die sich ständig verändernden Marktanforderungen.

Mit einem starken Fokus auf die Kunden und ihre Bedürfnisse stützt sich die Transformation auf vier Säulen:

- **Produktportfolio.** Im Produktbereich wurden die Produktmanagement-Teams gestärkt. Außerdem erhielten sie die Verantwortung dafür, das Portfolio mittels einer auf Konsolidierung und Optimierung abzielenden Portfoliostrategie und einer ganzheitlichen Sichtweise zu verwalten und zu steuern. Diese weist auf Gemeinsamkeiten und Synergien hin und baut auf intelligenten Plattformen auf.
- **Technologie-Stack.** Die Weiterentwicklung des Technologie-Stacks wird es Kapsch TrafficCom ermöglichen, die Migration zur Cloud sowie die Integration neuer Technologien und Architekturen zu beschleunigen. Der Technologie-Stack ist der Rahmen für die Standardisierung und Entwicklung von Technologien.
- **Organisation und Prozesse.** Die notwendigen organisatorischen Strukturen sind bei Kapsch TrafficCom bereits geschaffen. Sie basieren auf den beiden Application Centers (früher: Solution Centers) Tolling und Traffic, die für die Aktivitäten in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich sind. Die Funktion Technologie & Plattformen (früher: Corporate Technology) ist für die Governance, die Sicherheitsrichtlinien, die Entwicklungsinfrastruktur sowie die Werkzeuge und Instrumente verantwortlich. Außerdem ist sie für bereichsübergreifende intelligente Plattformen wie in den Bereichen Daten und Video zuständig. Das Produktmanagement ist für das Produktportfolio des Unternehmens zuständig. Die neu geschaffene Funktion Software Excellence fungiert als Kompetenzzentrum, um die Übernahme der besten und modernsten Softwareentwicklungspraktiken voranzutreiben und zu beschleunigen.
- **Kultur.** Die Förderung und Pflege einer Kultur der Zusammenarbeit, der Neugier und der Innovation ist die vierte Säule der Transformation und ein zentraler Erfolgsfaktor.

Im Geschäftsjahr 2022/23 wurde das Patentportfolio von Kapsch TrafficCom weiter optimiert. Der Fokus lag dabei auf Themenbereichen von hoher strategischer Bedeutung. Das Portfolio bestand zum 31. März 2023 aus 116 Patentfamilien (verglichen mit dem Vorjahr sind drei Patentfamilien ausgelaufen) mit 820 Einzelpatenten und 46 laufenden Patentanmeldungen. Im Geschäftsjahr wurden zwei neue Patentfamilien im Themenbereich Tolling sowie Demand Management zur Anmeldung eingereicht.

Fokussierte Patentstrategie:

- Patent Monitoring
- Handlungsfreiheit
- Verbesserte Marktkenntnisse

Kapsch TrafficCom ist bestrebt, sowohl das Risiko von Patentverletzungen zu vermindern als auch das Patentieren von neuen Ideen zu fördern. Daher konzentriert sich das Intellectual Property Rights (IPR) Management auf die Unterstützung des Produktmanagements und der Produktentwicklung. Durch Patentanalysen in verschiedenen Bereichen wird sichergestellt, dass die Produkte und Lösungen auch betrieben werden dürfen. Aufbauend auf diesen Patentanalysen und der daraus gewonnenen Expertise sollen auch verstärkt eigene Patente angemeldet werden, um die Handlungsfreiheit (Freedom to Operate) sowie die Alleinstellungsmerkmale (Unique Selling Proposition) für Kapsch TrafficCom Produkte und Lösungen abzusichern.

Zusätzlich wurde das weltweite Patentüberwachungssystem (Patent Monitoring) weiter ausgebaut. Seine Aufgabe ist es, Patentanmeldungen von Mitbewerbern sowie in relevanten Technologiesegmenten zu analysieren, um einen besseren Überblick über die Strategien der Mitbewerber zu gewinnen.

Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der Kapsch TrafficCom AG im Geschäftsjahr 2022/23 betrugen EUR 43,6 Mio. (Vorjahr: EUR 40,9 Mio.).

2 Voraussichtliche Entwicklung und Risiken.

2.1 Ausblick.

Das Management erwartet für das Geschäftsjahr 2023/24 ein Umsatzwachstum im einstelligen Prozentbereich sowie eine leichte Verbesserung des operativen Ergebnisses (EBIT). Der Fokus liegt weiterhin auf Neugeschäft, sowie auf konsequentem Kosten- und Liquiditätsmanagement und auf der Verbesserung der Finanzkennzahlen.

Erwartung für Geschäftsjahr 2023/24:

- Leichtes Umsatzwachstum
- Leichte Verbesserung des Ergebnisses (EBIT)

Umsatz.

Im Laufe des vergangenen Geschäftsjahres setzte eine weitgehende Erholung von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ein. Die Neugeschäftsdynamik verbesserte sich, insbesondere in den Regionen Americas und Asien-Pazifik. Dies führte zu zahlreichen Neuaufträgen, die sich in den kommenden Jahren im Umsatz widerspiegeln werden. Zudem sieht das Management auch eine gute Projektpipeline.

In der Region EMEA wurde der Vertrag für das Mautsystem in der Provinz Gauteng, Südafrika, zuletzt bis Mitte Dezember 2023 verlängert. In der Region Americas wird mit einer weiteren Steigerung der Umsätze gerechnet, insbesondere in Südamerika sieht Kapsch TrafficCom Wachstumspotenzial. Das Geschäft in der Region APAC sollte erneut kräftig zunehmen, wobei der Anteil am Gesamtumsatz immer noch sehr gering ist (2022/23: 5,7 %).

Die Situation in der Lieferkette war zu Beginn des Geschäftsjahres 2023/24 noch angespannt. Für den weiteren Verlauf wird eine zumindest mengenmäßige Besserung erwartet, womit die damit verbundenen Einschränkungen in der Lieferfähigkeit von Kapsch TrafficCom und die Auswirkungen auf den Umsatz ausbleiben sollten. Inwieweit Komponentenpreise wieder auf ein vernünftiges Niveau sinken werden, bleibt abzuwarten.

EBIT (Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit).

Die Inflation erreichte zu Jahresende 2022 weltweit neue Höchstwerte. Der anschließende Rückgang lässt darauf schließen, dass der Höhepunkt überschritten ist. Dennoch rechnet Kapsch TrafficCom vorerst mit weiter steigenden Kosten. Dies wird alle Bereiche betreffen, auch bei den Löhnen und Gehältern werden erneute Steigerungen über dem langjährigen Durchschnitt erwartet. Zudem sind weitere Zinsschritte zu erwarten. Die erfolgte Reduktion der Kostenbasis erweist sich in diesem Zusammenhang als besonders wertvoll.

In den vergangenen Jahren und auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Projektrisiken schlagend, die zu negativen Margenanpassungen führten. Mit zunehmender Abarbeitung dieser Projekte wurden die Risiken inzwischen deutlich reduziert.

Liquidität.

Die Projektfortschritte sollten sich künftig auch positiv auf die Liquidität auswirken. Zudem hat Kapsch TrafficCom im Mai 2023 mit ihren wesentlichen Finanzpartnern eine Restrukturierung der Finanzierungen vereinbart, um die Finanzbasis für die nächsten Jahre zu stärken.

In Deutschland wartet Kapsch TrafficCom nach Kündigung der Verträge durch den Kunden unverändert die weiteren Entwicklungen ab. Zuletzt hatte Kapsch TrafficCom im März 2022 ein Zwischenschiedsspruch erreicht, der einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach bejaht. In der laufenden Phase des Schiedsverfahrens wird über die Höhe des Anspruchs entschieden.

Dividende.

Da der Bilanzgewinn zur Gänze der Ausschüttungssperre gem. § 235 Abs. 2 UGB unterliegt, entfällt ein Vorschlag des Vorstandes für die Ergebnisverwendung bzw. eine Dividendenausschüttung. Das Management ist bestrebt, sobald es aus Unternehmenssicht ökonomisch vertretbar und zulässig ist, wieder Ausschüttungen vorzunehmen und idealerweise zur ausgesetzten Dividendenpolitik zurückzukehren. Deren Kern war die Auszahlung einer Minimaldividende von entweder EUR 1,00 je Aktie oder einem Drittel des Konzern-Periodenüberschusses je Aktie – je nachdem, welcher dieser beiden Werte höher war.

Nichtfinanzielle Ziele.

Die nichtfinanziellen Ziele des Unternehmens sind dem separaten, konsolidierten nichtfinanziellen Bericht zu entnehmen.

Strategie 2027.

Die fortgesetzten weltweiten Megatrends wie auch das zunehmende Bewusstsein und gesetzliche Vorgaben zu Klima- und Umweltschutz erhöhen den Bedarf an umfassenden und intelligenten Verkehrsmanagement-Lösungen. Kapsch TrafficCom ist überzeugt, mit ihrer Strategie 2027 die richtigen Themen zu adressieren und setzt die Implementierung konsequent fort. Gemäß der Strategie lauten die Finanzziele, den Umsatz bis zum Jahr 2027 (Geschäftsjahr 2027/28) auf rund EUR 1 Mrd. zu erhöhen und eine zweistellige EBIT-Marge zu erreichen. Beide Ziele werden angesichts der aktuellen Unternehmens- und Marktsituation nicht bis zum Jahr 2027 erreichbar sein.

Insbesondere bei vernetzter Mobilität setzt Kapsch TrafficCom auf strategische Partnerschaften. In Bezug auf städtisches Verkehrsmanagement konnten im vergangenen Jahr bedeutende Projekterfolge erzielt werden, und der Beitrag der Lösungen zu nachhaltiger Mobilität erweist sich zunehmend als gewichtiges Argument. Kapsch TrafficCom wird ein grünes, CO₂-neutrales Unternehmen mit einem grünen Portfolio, das zum Klimaschutz beiträgt.

2.2 Risikobericht.

2.2.1 Risikomanagement.

Der unternehmensweite Risikomanagementprozess (Enterprise Risk Management, ERM) der Kapsch TrafficCom Group orientiert sich am internationalen Risikomanagementstandard COSO Enterprise Risk Management – Integrated Framework.

Der Risikomanagementprozess zielt auf eine frühzeitige Identifizierung, Bewertung und Steuerung jener Risiken ab, die das Erreichen der strategischen und operativen Ziele des Unternehmens wesentlich beeinflussen können. Primäres Ziel ist dabei nicht die Risikovermeidung. Vielmehr geht es sowohl um den kontrollierten und bewussten Umgang mit Risiken als auch um das rechtzeitige Erkennen und Nutzen sich bietender Chancen. Dadurch leistet das ERM einen wertvollen Beitrag zur Unternehmenssteuerung.

Im Rahmen des ERM werden die wesentlichen Risiken quartalsweise erfasst, quantifiziert und global aggregiert. Der daraus abgeleitete Risikobericht ermöglicht die kompakte Erfassung und Verfolgung der wesentlichen Unternehmensrisiken. Der Bericht wird an den Vorstand, den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und die erste Berichtsebene versendet. Über wichtige Ereignisse wird der Prüfungsausschuss durch den Vorstand umgehend informiert. Der Aufsichtsrat befasst sich darüber hinaus im Rahmen der Überwachung des Vorstands mit der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems. Die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements nach Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) wird vom Jahresabschlussprüfer einmal jährlich durchgeführt.

Das projektorientierte Risikomanagement umfasst sowohl Kundenprojekte als auch interne Entwicklungsprojekte. Anhand von institutionalisierten Prozessen erfolgt bereits im Zuge der Angebotserstellung eine Analyse aller relevanten Risiken und Chancen. Dadurch wird eine Basis für Entscheidungen sowie für die zeitgerechte Planung und Umsetzung von Steuerungsmaßnahmen geschaffen.

Risikomanagement beinhaltet die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken.

Die wesentlichen generischen Risiken und Chancen von Kapsch TrafficCom sowie der generelle Umgang mit diesen Risiken sind nachfolgend kurz erläutert.

2.2.2 Branchenspezifische Risiken.

Volatilität des Auftragseingangs. Zu den wichtigsten Kundengruppen von Kapsch TrafficCom zählen vorwiegend Behörden und Gebietskörperschaften, aber auch private Konzessionäre, Public-Private-Partnership-Modelle und Konsumenten. Größere Aufträge werden in der Regel ausgeschrieben. Bis ein Auftrag tatsächlich an Kapsch TrafficCom erteilt wird, existiert eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren innerhalb und außerhalb des eigenen Einflussbereichs. So können beispielsweise politische Veränderungen sowie Einsprüche oder Klagen unterlegener Bieter zu einer Verzögerung der Auftragserteilung oder zur Aufhebung oder Modifizierung einer Ausschreibung führen. Ebenso besteht das Risiko, dass Angebote von Kapsch TrafficCom aus technologischen, finanziellen, formellen oder sonstigen Gründen nicht erfolgreich sind.

Geografische Diversifikation und Erweiterung des Produktportfolios tragen zur Umsatzstabilisierung bei

Die Erschließung neuer und an das Kerngeschäft von Kapsch TrafficCom angrenzender Geschäftsbereiche hat neben dem Umsatzwachstum auch die Glättung von Umsatzspitzen und somit eine stabilere Umsatzentwicklung zum Ziel. Dies soll insbesondere durch eine weitere Verbreiterung des Kunden- und Produktportfolios sowie durch die Erhöhung des Umsatzanteils aus dem Betriebsgeschäft (technischer und kommerzieller Betrieb von in der Regel zuvor vom Unternehmen errichteten Systemen) und dem Mautservicegeschäft erreicht werden. Letzteres wird zumeist langfristig beauftragt und zeichnet sich folglich durch besser planbare Umsätze aus.

Die wirtschaftliche Lage relevanter Volkswirtschaften, etwaige staatliche Investitionsprogramme, geänderte politische Schwerpunkte, der verstärkte Fokus auf Nachhaltigkeit, Handelskonflikte, militärische Auseinandersetzungen oder Epidemien können signifikante Einflüsse auf den Auftragseingang haben. Der unerwartete Ausbruch der Kampfhandlungen in der Ukraine, die damit einhergehenden Sanktionen gegen Russland und Belarus sowie die daraus folgenden globalen Lieferketten-Erschwernisse haben sowohl die Unsicherheit hinsichtlich neuer Auftragseingänge als auch das Risiko, bestehende Projekte und laufende Verträge nicht bedienen zu können, erhöht. Die Möglichkeiten, Material und Dienstleistungen für Projekte zeitnah zur Verfügung zu stellen, waren eingeschränkt. Bisherige Annahmen, insbesondere über den erwarteten Zeitpunkt neuer Kundenaufträge, mussten hinterfragt und teilweise überarbeitet werden. Zudem führten die massiven COVID-Restriktionen, die bis Ende des Jahres 2022 in China in Kraft waren, dazu, dass die Lieferkettensituation vor allem in der Elektronikindustrie weiterhin angespannt war.

Risiken der Projektabwicklung. Bei intelligenten Verkehrslösungen handelt es sich häufig um anspruchsvolle und technologisch komplexe Systeme. Diese müssen innerhalb eines strikten Zeitrahmens implementiert werden. Das tatsächliche Projektumfeld kann jedoch nicht zur Gänze während der Angebotserstellung analysiert und berücksichtigt werden. Daher bleiben Unsicherheiten hinsichtlich des Integrationsaufwands von Drittsystemen, des Aufwands für Schnittstellen sowie anderer, die Abwicklung der Projekte beschleunigender oder verzögernder Faktoren. Auch unvermeidliche Abhängigkeiten von Lieferanten und Dienstleistern können sich negativ auf eine qualitäts- und termingerechte Abwicklung eines Projekts auswirken. All diese Faktoren beeinflussen somit das Risiko von Terminüberschreitungen und/oder System- und Produktmängeln.

***Technische Herausforderungen
und enge Zeitpläne bedingen
typische Projektrisiken.***

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Systemen ist Kapsch TrafficCom meist vertraglich dazu verpflichtet, Leistungs- und Termingarantien abzugeben. Werden die vertraglichen Leistungen nicht erreicht oder Termine überschritten, sind üblicherweise Vertragsstrafen und oft auch Schadenersatz, in manchen Fällen auch Schadenersatz für entgangene Mauterlöse zu leisten. Wesentliche Terminüberschreitungen können zudem eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch den Kunden zur Folge haben. Eine signifikante Verzögerung bei einem Projekt, ein deutliches Verfehlen der vertraglich zugesagten Leistungskriterien oder gar das Scheitern bei der Umsetzung eines Projektes könnten die Erfolgchancen bei zukünftigen Ausschreibungen reduzieren. Weiters besteht das Risiko, dass Kapsch TrafficCom Projekte nicht zu den vorab kalkulierten Kosten umsetzen kann. Durch die starke gesellschaftliche Opposition, die bei Mautsystemen fallweise auftritt, besteht das Risiko eines verspäteten oder eingeschränkten Starts der Mauteinhebung mit Auswirkungen auf Umsätze, Profitabilität und Zahlungsflüsse des Betriebsprojektes.

Kapsch TrafficCom setzt Projektmanagement-Methoden und Projektrisikomanagement-Verfahren auf Basis des IPMA(International Project Management Association)-Standards ein, um derartige Risiken bei Projekten zu minimieren.

Langfristige Verträge mit staatlichen Stellen. Bei zahlreichen Projekten sind staatliche Stellen die Auftraggeber. Rahmen- und Dienstleistungsverträge im Zusammenhang mit Maut- oder Verkehrsmanagement-Projekten können Bestimmungen und Bedingungen enthalten, die in einem Ausschreibungsprozess nicht verhandelbar sind und die für Kapsch TrafficCom unvorteilhaft sein können. Einige mehrjährige Verträge umfassen anspruchsvolle Anforderungen hinsichtlich der zu erreichenden Performance der implementierten Systeme, Komponenten und Prozesse. Das Verfehlen dieser Anforderungen kann erhebliche Vertragsstrafen, Schadenersatzpflichten oder Vertragskündigung nach sich ziehen. Andererseits können aus einigen Verträgen bei Übererfüllung der Performance-Anforderungen erhebliche Bonuszahlungen lukriert werden. Bei langfristigen Aufträgen können darüber hinaus die erzielbaren Margen aufgrund von Kostenänderungen von den ursprünglichen Kalkulationen abweichen.

Aus Verträgen können sich Haftungen bezüglich eines Gewinnentgangs von Kunden, Produkthaftungen und andere Haftungen ergeben. Kapsch TrafficCom ist bestrebt, entsprechende Haftungsbeschränkungen in Verträgen festzulegen. Es kann jedoch keine Garantie dafür geben, dass in allen Verträgen ausreichende Haftungsbeschränkungen enthalten sind oder dass diese im jeweils anzuwendenden Recht durchsetzbar sind.

2.2.3 Strategische Risiken.

Innovationsfähigkeit. Die starke Marktposition von Kapsch TrafficCom beruht zu einem großen Teil auf der Fähigkeit, hochwertige, effiziente und zuverlässige Systeme, Komponenten, Lösungen und Dienstleistungen zu entwickeln. Kapsch TrafficCom verpflichtet sich zu einer permanenten und durchgängigen Innovation. Um die bereits starke Position im Bereich der Technologie beizubehalten, investiert Kapsch TrafficCom einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes in Forschung und Entwicklung. Gelingt die erfolgreiche Entwicklung innovativer Systeme, Komponenten, Lösungen und Dienstleistungen entsprechend den Anforderungen des Markts allerdings nicht, so kann dies der Wettbewerbsposition von Kapsch TrafficCom abträglich sein.

Ein permanenter und durchgängiger Innovationsprozess unterstützt die starke Marktposition.

Da die Innovationsfähigkeit zu einem erheblichen Teil auf Technologien, firmeneigenem Know-how sowie auf geistigem Eigentum beruht, kann die weltweite Zunahme von Produktpiraterie und Reverse Engineering negative Auswirkungen auf die Marktposition von Kapsch TrafficCom haben. Das Unternehmen legt daher großen Wert auf den Schutz von Technologien und firmeneigenem Know-how, beispielsweise durch Patente und Geheimhaltungsvereinbarungen mit den relevanten Vertragspartnern. Andererseits können neu entwickelte Systeme, Komponenten, Lösungen oder Dienstleistungen aber auch die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.

Akquisition und Integration von Unternehmen im Zuge des Unternehmenswachstums. Das Unternehmenswachstum kann sowohl organisch als auch durch ausgewählte Akquisitionen oder die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen erfolgen. Im Zuge dessen gilt es, eine Reihe von Herausforderungen zu bewältigen, um die angestrebten Ziele und Synergien zu erreichen sowie die erwarteten Chancen aus dem Erwerb von neuen Technologien und Markt-Know-how umzusetzen.

Das internationale Wachstum eröffnet neue Chancen, beinhaltet aber auch Risiken.

Länderrisiko. Durch die verstärkte Ausweitung der Geschäftstätigkeit in Staaten außerhalb Europas ist Kapsch TrafficCom in einigen Ländern einem erhöhten politischen und rechtlichen Risiko ausgesetzt. Wesentliche und derzeit nicht vorhersehbare politische Veränderungen können einen großen Einfluss auf die Möglichkeit haben, in diesen Ländern Projekte umzusetzen oder zu betreiben sowie liquide Mittel zur Verfügung zu stellen oder wieder rückzuführen. Auch könnte in Eigentumsrechte von Kapsch TrafficCom eingegriffen oder die Ausübung der Geschäftstätigkeit erschwert werden. Kapsch TrafficCom bezieht diese Risiken bei der Beurteilung derartiger Projekte mit ein.

2.2.4 Finanzielle Risiken.

Währungsrisiko. Kapsch TrafficCom verfügt als global tätiges Unternehmen über Niederlassungen und Tochtergesellschaften in vielen Ländern außerhalb der Eurozone. Damit ergeben sich Transaktionsrisiken aus möglichen Wechselkursschwankungen, die sich als Wechselkursverluste oder -gewinne im Konzernabschluss niederschlagen können. Kapsch TrafficCom ist bestrebt, diese Risiken in Höhe der Nettowährungspositionen aus den jeweiligen Projekten so weit wie möglich zu vermeiden oder erforderlichenfalls abzusichern. Aufgrund der oftmals schwer abzuschätzenden Nettowährungsposition zu den jeweiligen Zahlungsflüssen kann eine Absicherung jedoch nur in eingeschränktem Umfang vorgenommen werden. Das verbleibende Wechselkursrisiko wird akzeptiert und in der Unternehmensplanung berücksichtigt. Aufgrund der Umrechnung von Einzelabschlüssen der Tochtergesellschaften außerhalb der Eurozone in die Konzernwährung Euro unterliegt Kapsch TrafficCom auch einem Translationsrisiko. Zudem können langfristig nachteilige Wechselkursänderungen auch dazu führen, dass sich die Position von Kapsch TrafficCom gegenüber den Mitbewerbern verändert, wenn beispielsweise auf einer Euro-Kostenstruktur basierende Produkte und Lösungen außerhalb der Eurozone nicht mehr zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden können.

Finanzielle Risiken entstehen aus Wechselkurs- und Zinsschwankungen sowie Krediten. Ausreichende Liquidität erhöht die Flexibilität, auch kurzfristig agieren zu können.

Zinsrisiko. Im Rahmen der Projektfinanzierung werden regelmäßig auch variable Zinssätze vereinbart, die an Marktzinsen (zum Beispiel Euribor) gebunden sind. In diesem Zusammenhang besteht ein Zinsrisiko, das – sofern wesentlich – durch geeignete Finanzinstrumente abgesichert wird.

Liquiditätsrisiko. Finanzielle Mittel müssen in ausreichendem Maß verfügbar sein, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit von Kapsch TrafficCom zu gewährleisten. Die Verfügbarkeit von mittel- und langfristigen Finanzierungen ist für die Durchführung von größeren Projekten wie etwa der Errichtung eines landesweiten Mautsystems bei vereinbarter verzögerter Zahlung durch einen großen Auftraggeber und für die Akquisition von Unternehmen erforderlich. Darüber hinaus ist für die Durchführung großer Projekte regelmäßig die Stellung von zum Teil umfangreichen Bankgarantien als Sicherheitsleistung für Angebotspflichten (Bid Bonds) oder zur Absicherung möglicher Gewährleistungsansprüche (Performance Bonds) erforderlich.

Kapsch TrafficCom unterliegt in Finanzierungsverträgen den üblichen Beschränkungen ihrer Geschäftspolitik, wie etwa hinsichtlich der Aufnahme weiterer Fremdmittel, bei der Nutzung von Vermögensgegenständen als Sicherungsmittel oder bei der Stellung von Garantien oder Bürgschaften zugunsten Dritter. Die Verfügbarkeit von Finanzierungen und Bankgarantien ist neben den Marktgegebenheiten insbesondere von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Kapsch TrafficCom abhängig. Die mangelnde Verfügbarkeit von liquiden Mitteln (selbst bei grundsätzlich gegebener Solvenz), von Finanzierungen oder von Bankgarantien kann wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Kapsch TrafficCom haben. Der Konzern prüft laufend die Einhaltung sämtlicher Covenants im Zusammenhang mit Kreditverträgen.

Dem Liquiditätsrisiko wird durch laufende konzernweite Cashflow-Planung entgegengewirkt. So können potenzielle Liquiditätsengpässe frühzeitig identifiziert und entsprechende Gegenmaßnahmen rechtzeitig ergriffen werden.

Kreditrisiko. Kapsch TrafficCom ist dem Risiko des Zahlungsausfalls von Kunden ausgesetzt. Die wesentlichen Kunden von Kapsch TrafficCom sind öffentliche Stellen, insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb landesweiter oder regionaler Maut- und Verkehrsmanagement-Systeme. Kapsch TrafficCom tritt bei Projekten der öffentlichen Hand allerdings auch als Subauftragnehmer von Dritten (beispielsweise Konzessionären oder Generalunternehmern) auf. Das Ausmaß eines potenziellen Zahlungsausfalls schwankt je nach Auftragsgröße und kann bei einzelnen Großprojekten einen spürbaren Einfluss auf die Ertragslage nehmen. Die Bonität neuer und bestehender Kunden wird geprüft und entsprechend der Einschätzung des vorhandenen Zahlungsausfallsrisikos abgesichert. Zusätzlich nimmt Kapsch TrafficCom Garantien von öffentlichen Institutionen wie der OeKB (Oesterreichische Kontrollbank), EKN (Exportkreditnämnden; Schwedische Kammer für Exportgarantien) und MIGA (Multilateral Investment Guarantee Agency) in Anspruch, um sich gegen das Ausfallsrisiko abzusichern. Darüber hinaus besteht ein Risiko, dass Gegenparteien von originären sowie derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Finanzinstituten mit angenommener guter Bonität) ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen können. Ein Ausfall oder Wertberichtigungsbedarf von Forderungen kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Kapsch TrafficCom haben.

2.2.5 Personalrisiko.

Der Erfolg von Kapsch TrafficCom hängt zu einem wesentlichen Teil von Schlüsselpersonen, insbesondere technischen Experten mit langjähriger, spezifischer Erfahrung, ab. Darüber hinaus ist die Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit aktuellem Technologiewissen zu rekrutieren, in das Unternehmen zu integrieren und langfristig zu binden, von hoher Bedeutung für den Erfolg der Unternehmensgruppe. Der Verlust von wichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung können sich negativ auf den Erfolg der Unternehmensgruppe auswirken.

Kapsch TrafficCom setzt attraktive Maßnahmen, um dem Personalrisiko entgegenzuwirken.

Kapsch TrafficCom setzt seit zwei Jahren proaktiv Maßnahmen ein, um diesem Risiko entgegenzuwirken. Dazu gehört beispielsweise eine interne Karriere- und Ausbildungsplattform, mit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr berufliches Fortkommen eigenständig und abseits von Genehmigungsprozessen vorantreiben können. Attraktive Angebote wie Prämiensysteme oder Weiterbildungsmöglichkeiten unterstützen diese Bemühungen zusätzlich. Eine periodische Mitarbeiterbefragung sowie eine „OpenLine2CEO“ zu Georg Kapsch ermöglichen es dem Management, aktuelle Anliegen, Sorgen und Wünsche sowie die allgemeine Stimmungslage zu ermitteln und darauf angemessen zu reagieren.

2.2.6 Rechtliche Risiken.

Im Zusammenhang mit der Teilnahme an Ausschreibungen öffentlicher Stellen sowie der Errichtung und dem Betrieb von Maut- und Mobilitätslösungen, bei Akquisitionen und Kooperationen sowie rund um das Thema Kapitalmarkt

sind eine Vielzahl von Regelungen und rechtlichen Vorgaben zu beachten. Es kann einen erheblichen administrativen, technischen und kommerziellen Aufwand erfordern, alle Anforderungen für die Regelkonformität zu erfassen, zu überwachen und umzusetzen. Soweit anwendbare Rechtsvorschriften oder behördliche Auflagen nicht eingehalten oder erfüllt werden, kann dies erhebliche Strafen nach sich ziehen und die Möglichkeit zur (erfolgreichen) Teilnahme an künftigen Ausschreibungen oder zur Fortführung der relevanten Geschäftstätigkeit einschränken.

Durch die Ausweitung der Geschäftstätigkeit in neue Regionen und in neue Geschäftsfelder erhöht sich tendenziell das Risiko der Verletzung von Patenten oder allgemein von Intellectual Property Rights (IPR). Das kann finanzielle Schäden aus Klagen sowie aus Gerichts- und Vergleichsverfahren zur Folge haben. Kapsch TrafficCom versucht, diesem Risiko so weit wie möglich entgegenzuwirken, indem beispielsweise vor dem Eintritt in neue Märkte eine Überprüfung auf mögliche IPR-Verletzungen durchgeführt wird. Eine vollständige Vermeidung dieses Risikos ist jedoch nicht möglich.

2.2.7 Cyber-Risiken.

Als Kernprozess der ISO/IEC 27001 verfügt Kapsch TrafficCom über einen einheitlichen Risikomanagementprozess für Informationssicherheit, der ins Unternehmensrisikomanagement integriert ist. Der strukturierte Ansatz zur Betrachtung von Risiken im Zusammenhang mit Informationssicherheit leitet sich von den Geschäftsprozessen von Kapsch TrafficCom ab und stellt einen holistischen Ansatz dar. Der Risikomanagementprozess wird bei allen Gesellschaften umgesetzt, deren IT voll in die Konzern-IT eingebunden ist, unabhängig davon, ob diese formell nach ISO/IEC 27001 zertifiziert sind oder nicht.

2.2.8 Chancen.

Der Enterprise-Risk-Management-Ansatz von Kapsch TrafficCom befasst sich nicht nur mit Risiken, sondern umfasst auch die regelmäßige Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Chancen. Das Ziel dabei ist, die strategische Ausrichtung des Produktportfolios und der Marktaktivitäten durch frühzeitige Chancenidentifizierung gezielt zu steuern und entsprechende Potenziale zu verwirklichen.

Die frühzeitige Identifizierung von Chancen eröffnet Potenziale.

Marktchancen bieten sich durch die geografische Diversifizierung sowie durch die Verbreiterung des Kunden- und Produktportfolios, unter anderem getrieben durch folgende Faktoren:

- Chancen bieten sich auch durch so genannte Change Requests – Änderungswünsche von Kunden die erst im Zuge der Projektabwicklung entstehen. Diese Änderungswünsche resultieren in Erweiterungen der vertraglichen Lieferbestandteile und werden gesondert bepreist und bezahlt.
- Zudem ergeben sich durch den zunehmenden Finanzierungsbedarf für Infrastrukturprojekte und die wachsende Notwendigkeit der Entlastung staatlicher Budgets Chancen sowohl zur Erschließung neuer Mautmärkte in sogenannten Schwellen- und Entwicklungsländern als auch zur Ausweitung der Aktivitäten in bereits erschlossenen Märkten.
- Die weltweite Verkehrszunahme und die damit einhergehenden Belastungen für Umwelt und Menschen eröffnen weitere Chancen im Bereich Mobilitätslösungen, da beispielsweise Mauteinhebung, Verkehrsmanagement und Demand Management vermehrt als Steuerungselemente in der Umwelt- und Verkehrspolitik eingesetzt werden. In beiden Segmenten ergeben sich dadurch Chancen, das Portfolio entsprechend den neuen Anforderungen weiterzuentwickeln und zu vermarkten.
- Ansprüche hinsichtlich der Produktivitätserhöhung von Fahrzeugen und des Fahrzeugbetriebes sowie der steigende Komfortanspruch der Reisenden eröffnen darüber hinaus Chancen durch die Erweiterung der Funktionalitäten bestehender Systeme. Dabei bieten sich Chancen, neue Kunden zu gewinnen oder mit neuen Konzepten sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Endkunden zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Bereich Mautdienste.

Sonstige Chancen. Durch laufende Innovation, Weiterentwicklung und den Erwerb neuer Technologien mittels Unternehmensakquisition eröffnen sich für Kapsch TrafficCom Chancen zur Effizienz- und Performancesteigerung in Kundensystemen sowie auf technologischen Vorsprung gegenüber Mitbewerbern im Hinblick auf Leistungsfähigkeit und Funktionalitäten der angebotenen Systeme.

2.2.9 Zusammenfassende Beurteilung der Risikosituation.

Aus heutiger Sicht lassen sich keine Risiken erkennen, die den Fortbestand von Kapsch TrafficCom gefährden könnten. Durch die geografische Diversifizierung, die kontinuierliche Erweiterung des Produkt- und Lösungsportfolios sowie die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle durch ausgewählte neue ITS-Lösungen konnten die Geschäftsaktivitäten von Kapsch TrafficCom breiter aufgestellt werden, ohne dabei das Kerngeschäftsfeld verlassen zu müssen. Die Risikokonzentration in einzelnen Regionen und bei einzelnen Großprojekten wurde dadurch reduziert.

Konflikt in der Ukraine und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die globale Konjunktur begann sich im Geschäftsjahr 2022/23 von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu erholen. Die weltweite Lieferkettensituation in der Elektronikindustrie war jedoch aufgrund der weiterhin in Kraft gesetzten COVID-Restriktionen in China noch angespannt. Auch Kapsch TrafficCom hatte speziell bei den Komponentenverkäufen Umsatzeinbrüche zu verzeichnen. Zudem kam es vermehrt zu Verzögerungen bei Ausschreibungen und Auftragserteilungen. Diese Verzögerungen wurden durch den Ausbruch des Konfliktes in der Ukraine und die damit einhergehenden Sanktionen gegen Russland noch verstärkt. Die gleichzeitig verhängten Sanktionen gegen Belarus haben dazu geführt, dass Liefermöglichkeiten in dieses Land neu evaluiert werden mussten. Bis dato gab es allerdings keine wesentlichen Auswirkungen auf die Risikosituation von Kapsch TrafficCom.

2.3 Internes Kontrollsystem (IKS) im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

Wie im Vorjahr wurde auch im Geschäftsjahr 2022/23 die gruppenweit einheitliche Dokumentation aller Kontrollen zur Erreichung der wesentlichen Kontrollziele vorangetrieben. Ziel ist die Effizienzsteigerung und gleichzeitige Risikominderung im Unternehmen und das Aufzeigen von Handlungsalternativen gegenüber der Geschäftsleitung.

Die einheitliche Dokumentation aller Kontrollen wird vorangetrieben.

Grundlage der Prozesse für die Konzernrechnungslegung und -berichterstattung ist ein Bilanzierungshandbuch (IFRS Accounting Manual), das von der Kapsch Group herausgegeben und regelmäßig aktualisiert wird. Darin werden die wesentlichen, auf den International Financial Reporting Standards (IFRS) basierenden Bilanzierungs- und Berichterstattungserfordernisse konzernweit vorgegeben. Eine weitere wichtige Basis des IKS stellen die Konzernrichtlinien, Arbeitsanweisungen und Prozessbeschreibungen dar.

Wesentliche Elemente des IKS sind die regelmäßige Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, der aufrechten Funktions-trennung sowie definierte Kontrollschritte zur Überwachung und Prüfung der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit, der Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und der Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Dabei handelt Kapsch TrafficCom angelehnt an internationale Standards und Best Practices, zum Beispiel das COSO Enterprise Risk Management – Integrated Framework.

Die Erfassung der Geschäftsfälle erfolgt mit unterschiedlichen Software-Lösungen. In manchen Ländern ist aufgrund der geringen Größe der Tochterunternehmen das Rechnungswesen an lokale Steuerberater ausgelagert. Die einzelnen Gesellschaften liefern monatlich an die Konzernzentrale Berichtspakete mit allen relevanten Buchhaltungsdaten zur Gesamtergebnisrechnung, Bilanz und Geldflussrechnung. Diese Daten werden monatlich in das zentrale Konsolidierungssystem OneStream eingepflegt. Die Finanzinformationen werden auf Konzernebene von der Kapsch TrafficCom AG überprüft und bilden die Basis für die Zwischenberichterstattung.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand in regelmäßigen Sitzungen über die wirtschaftliche Entwicklung in Form von konsolidierten Darstellungen bestehend aus Segmentberichterstattung, Ergebnisentwicklung mit Budget- und Vorjahresvergleich, Vorscheurechnungen, Konzernabschlüssen, Personal- und Auftragsentwicklung sowie ausgewählten Finanzkennzahlen informiert.

Das IKS ist jeweils lokal implementiert und wird zentral überwacht.

Den lokalen Anforderungen entsprechend liegt die Verantwortung für die Implementierung und Überwachung des internen Kontrollsystems beim jeweils zuständigen lokalen Management. Die Geschäftsführung der einzelnen Tochterunternehmen ist für die Einrichtung und Ausgestaltung eines den Anforderungen des jeweiligen Unternehmens entsprechenden internen Kontrollsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sowie für die Einhaltung der konzernweiten Richtlinien und Vorschriften verantwortlich.

3 Sonstige Angaben.

3.1 Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen.

Das zur Gänze aufgebrachte Grundkapital der Kapsch TrafficCom AG beträgt EUR 13,0 Mio. und ist in 13,0 Mio. Stückaktien aufgeteilt. Es bestehen keine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Deckelungen oder Beschränkungen betreffend die Ausübung von Stimmrechten oder die Übertragung von Aktien. Die KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH hielt zum Stichtag 31. März 2023 rund 63,3 % der Anteile. Im Zusammenhang mit der Refinanzierung hat die KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH zum Bilanzstichtag 25 % plus 1 Aktie an der Kapsch TrafficCom AG zugunsten der Banken verpfändet, daraus resultieren auch marktübliche Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung der Aktien bzw. ein entsprechendes Zustimmungserfordernis der Banken.

Die KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der DATAX HandelsgmbH, deren Anteile (teils mittelbar, teils unmittelbar) jeweils zu gleichen Teilen von der Traditio-Privatstiftung und der Children of Elisabeth-Privatstiftung, zwei Privatstiftungen nach österreichischem Privatstiftungsgesetz, gehalten werden. Jede dieser Privatstiftungen wird von einem eigenen Stiftungsvorstand geleitet, wobei keine Person in beiden Vorständen vertreten ist. Die Begünstigten dieser Privatstiftungen sind Georg Kapsch und Mitglieder seiner Familie (Traditio-Privatstiftung) sowie Elisabeth Kapsch und Mitglieder ihrer Familie (Children of Elisabeth-Privatstiftung). Es gab zum Stichtag 31. März 2023 keinen weiteren Aktionär, der mehr als 10 % der Stimmrechte an der Kapsch TrafficCom AG hielt. Im Geschäftsjahr 2022/23 erwarb oder veräußerte die Kapsch TrafficCom AG keine eigenen Aktien und hielt zum Bilanzstichtag auch keine.

Es gibt keine Aktien mit besonderen Kontrollrechten. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts durch Arbeitnehmer mit Kapitalbeteiligung. Es gibt keine besonderen Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Änderung der Satzung der Gesellschaft.

Der Vorstand ist bis 28. September 2026 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in einer oder mehreren Tranchen um bis zu 10 % zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen. Bei der Gesellschaft besteht derzeit kein bedingtes Kapital, das den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne (neuerliche) Befassung der Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien ermächtigt.

Marktübliche „Change of Control“-Klauseln, die gegebenenfalls zu einer Vertragsbeendigung führen können, betreffen Finanzierungsvereinbarungen wie das Schuldscheindarlehen und weitere Finanzierungen von in Summe rund EUR 142 Mio. oder stehen im Zusammenhang mit einzelnen Kundenverträgen.

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Kapsch TrafficCom AG und ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots.

3.2 Corporate-Governance-Bericht.

Gemäß C-Regel 61 des Österreichischen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass der konsolidierte Corporate-Governance-Bericht im Internet unter <https://kapsch.net/ir/Corporate-Governance> abgerufen werden kann.

Wien, am 13. Juni 2023



Georg Kapsch
Vorsitzender des Vorstands



Andreas Hämmerle
Mitglied des Vorstands



Alfredo Escribá Gallego
Mitglied des Vorstands

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.